

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post-Plus
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

21. September 2022

Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2022 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Die Stossrichtung der vorgeschlagenen Gesetzesrevision wird begrüsst. Ergänzend erlauben wir uns, noch auf folgende Punkte hinzuweisen:

Ausstellung einer Betreibungsauskunft (Art. 8a Abs. 3^{bis} VE SchKG)

Die vorgesehene Gesetzesänderung einer schweizweiten Einheitsregelung zum ergänzten Inhalt eines Betreibungsregisterauszugs wird begrüsst. Die vorgeschlagene Regelung entspricht bereits heute dem Standard im Kanton Aargau. Allerdings wäre die Einführung eines schweizweiten Registers zu prüfen, um der gesteigerten Mobilität der Bevölkerung Rechnung zu tragen und die Aussagekraft des Betreibungsregisterauszugs zu erhöhen.

Der Betreibungsregisterauszug ist momentan nicht fälschungssicher, weshalb eine Anpassung der Formatvorlage (zum Beispiel analog dem Strafregisterauszug) zu prüfen wäre.

Elektronische Zustellungen (Art. 34 Abs. 2 VE SchKG)

Die Digitalisierungsschritte werden begrüsst. Allerdings ist bei dieser Geschäftsabwicklung ein besonderes Augenmerk auf die Daten- und Fälschungssicherheit zu legen.

Versteigerungen über private Online-Plattformen (Art. 129a VE SchKG)

Die Verwertung gepfändeter Gegenstände über private Online-Plattformen entspricht – unter anderem wegen ihrer Effizienz – einem Bedürfnis der Betreibungsämter, weshalb die Schaffung einer Gesetzesgrundlage erwünscht ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- zz@bj.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
zz@bj.admin.ch

Appenzell, 5. Oktober 2022

Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) im Bereich Betreuungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der Stossrichtung der Vorlage einverstanden. Sie wünscht aber, dass in der weiteren Bearbeitung des Geschäfts folgende Anliegen berücksichtigt werden:

1. Allgemeines

Die Änderungen werden begrüsst, weil diese teilweise bereits während des Notrechts der Pandemie funktioniert haben und die Revision somit eine Realität, welche bereits teilweise praktiziert wird, in ordentliches Recht überführt.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 8a Randtitel und Abs. 3^{bis}

Die Auskunft wird bereits von beiden Betreibungsämtern im Kanton Appenzell I.Rh. so erteilt, dass die Erfassung im Einwohnerregister daraus hervorgeht. Sofern es sich um eine Betreuung am Aufenthaltsort oder um einen speziellen Betreuungsort handelt, wird dies ebenfalls vermerkt, unter Angabe der dem Amt bekannten Meldeadresse. Dies ebenso ins Gesetz aufzunehmen, macht Sinn. Zusätzlich regen wir an, die gesetzliche Regelung um die Angaben zu ergänzen, ob dem Amt gemeldete Massnahmen nach dem Erwachsenenschutzrecht bekannt sind sowie ob die Schuldnerin oder der Schuldner der Konkursbetreibung unterliegt (unter Hinweis auf die eingetragene Unternehmung, z.B. Inhaber der Einzelunternehmung XY mit Sitz in Z.). So weiss die Gläubigerin oder der Gläubiger bereits, ob die Betreuung auf Pfändung oder Konkurs weitergeführt würde. Vor allem bei Privatpersonen ist dies der Gläubigerin oder dem Gläubiger nicht bekannt und allenfalls bedeutsam. Zur Frage des damit einhergehenden Aufwands kann darauf verwiesen werden, dass das Betreibungsamt bereits jetzt verpflichtet ist, diese Handelsregisterdaten nachzuführen.

Art. 12 Abs. 3

Diese Regelung fällt aus der Zeit. Heute werden einerseits Massnahmen in diversen Gesetzen zur Eindämmung der Konkursreiterei und zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Geldwäscherei und zur Durchsetzung internationaler Sanktionen umgesetzt, aber genau die Möglichkeit der Geldwäscherei mittels Barzahlung beim Betreibungsamt wird nicht eingedämmt, vielleicht auch, weil sie nicht so bekannt ist. Beispiel: Person A hat Fr. 500 000.– deliktischer Herkunft. Er spricht sich mit seinem Kollegen B ab, und sie beschliessen, dass B ihn aus einer nicht existierenden Forderung betreibt. A kommt anschliessend auf das Betreibungsamt und macht fünf Teilzahlungen in bar Fr. 100 000.–. Das Betreibungsamt überweist das Geld auf das Konto von B, worauf dieser die Betreibung zurückzieht und gegen eine Provision das Geld wieder an A retourniert. Es kann nicht sein, dass eine staatliche Behörde eine Lücke im Abwehrdispositiv gegen Geldwäscherei bildet. Hier müssen die Sorgfaltspflichten des Geldwäschereigesetzes (GwG) analog zur Anwendung kommen, insbesondere, aber nicht ausschliesslich die Barbetragsgrenze von Fr. 15 000.–. Nur so kann der bereits öffentlich geäusserten Kritik entgegnet werden (vgl. die Presseberichte vom 22. Juni 2022 in Blick, 20 Minuten etc., aber auch die Pressemitteilung gleichen Datums von Transparency International).

Da die Thematik der Barzahlungen in einem neuen Artikel im allgemeinen Teil geregelt wird, kann Art. 129 Abs. 2 bis auf den zweiten Satz ersatzlos gestrichen werden. Dasselbe gilt für Art. 136 Abs. 2.

Bei Versteigerungen sind heute in der Praxis unwiderrufliche Zahlungsversprechen üblich und werden von den Ämtern auch akzeptiert. Es ist deshalb nicht mehr notwendig, grosse Anzahlungen für Liegenschaftsganten in bar zu machen. Auch für die Abwendung einer Zwangsversteigerung einer Liegenschaft einer Schuldnerin oder eines Schuldners in «letzter Sekunde» gibt es heute die Möglichkeit von Expressaufträgen bei Banken, welche innert weniger Minuten eine Gutschrift auf ein anderes Konto ermöglichen.

Art. 34 Abs. 2, erster Satz

Diese Anpassung an die Realität ist per se sowie als Beitrag zur Digitalisierung sehr begrüssenswert. Im Sinne der Datensicherheit muss diese Kommunikation aber zwingend via eSchKG (der Applikation des elektronischen Verkehrs mit Betreibungs- und Konkursämtern) erfolgen, welche seit über 10 Jahren vom Bundesamt für Justiz betrieben wird. Es ist zwingend notwendig, dass nicht noch ein neuer Kommunikationskanal dazukommt, welcher zusätzlich gepflegt werden muss, sondern bestehende Kanäle genutzt werden. Es sollte präzisiert werden, welche Regeln für qualifiziert zuzustellende Betreibungsurkunden gelten.

Art. 67 Abs. 4

Diese Änderung macht Sinn, weil es sonst vorkommen kann, dass Begehren eingereicht werden, welche auf den amtlichen Formularen gar nicht wiedergegeben werden können. Zudem sollen sich Gläubigerinnen und Gläubiger auf das Wesentliche beschränken.

Art. 129a

Auf diese Änderung warten die Betreibungs- und Konkursämter seit bald 20 Jahren. Auch im Sinne der Effizienz sowie der Anpassung des Rechts an die heutige Realität ist diese Änderung absolut notwendig. Da es sich um eine Online-Versteigerung handelt, sollte keine Barzahlung möglich sein (betrifft Abs. 4 und dort den Verweis auf Art. 129 Abs. 2).

Art. 275

Es macht Sinn, dass auch der rechtshilfemässige Arrestvollzug möglich wird und ein Lead-Amt bestimmt werden kann.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzel I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
per E-Mail: zz@bj.admin.ch
[PDF- und Wordversion]

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 23. September 2022

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2022 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement EJPD eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung) bis zum 17. Oktober 2022 Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er unterstützt die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG). Kanton und Gemeinden von Appenzell Ausserrhoden verfolgen mit der gemeinsam festgelegten eGovernment- und Informatik-Strategie 2021 die Vision "Digital first!". Insbesondere sollen die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologien konsequent genutzt werden, um Effizienz, Wirkung, Transparenz, Leistungsqualität und damit insgesamt die Wirtschaftlichkeit des staatlichen Handelns zu verbessern. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung trägt dazu bei. Die Änderung des SchKG erachtet der Regierungsrat deshalb als sinnvoll. Er bringt zur Vorlage folgende Anmerkungen ein:

- Wohnsitzüberprüfung bei der Betreibungsauskunft

Der neue Abs. 3^{bis} von Art. 8a EV-SchKG sieht vor, dass die Auskunft aus dem Betreibungsregister die Angabe umfasst, ob die genannte Person im betroffenen Zeitraum im Einwohnerregister des Betreibungskreises erfasst war, und gegebenenfalls in welchem Teil dieses Zeitraums. Diese Information ist für Gläubiger von grosser Bedeutung, da sie die Aussagekraft der Auskunft unter Umständen stark relativiert und so dem Missbrauch von Betreibungsregisterauskünften von beliebigen Orten effektiv entgegenwirkt.

- Elektronische Zustellungen



Mit dem Einverständnis der betroffenen Person können Mitteilungen, Verfügungen und Entscheide gestützt auf Art. 34 Abs. 2 SchKG bereits heute elektronisch zugestellt werden. Die neue Fassung dieser Bestimmung (Art. 34 Abs. 2 erster Satz EV-SchKG) schafft jedoch einen Anspruch der betreffenden Person auf elektronische Zustellung und sieht überdies für bestimmte Fälle standardmässig die ausschliessliche elektronische Zustellung vor.

Damit wird einerseits der elektronische Rechtsverkehr im Allgemeinen und andererseits die Ausstellung, Aufbewahrung und Übertragung von elektronischen Zahlungsbefehlsdoppel sowie von Verlustscheinen im Besonderen gefördert, da diese bis dato üblicherweise als Papierurkunden aus- und zugestellt werden. Die neue Bestimmung bringt deutlich zum Ausdruck, dass unter Umständen keine Papier-Originale von zugestellten Urkunden bestehen und somit originär elektronisch ausgestellte Urkunden von dritten Ämtern als Originale akzeptiert werden müssen. Der Regierungsrat erachtet dies als sinnvollen Schritt, um die Digitalisierung im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen weiter voranzutreiben.

- Online-Versteigerungen

Das SchKG sieht heute grundsätzlich nur die öffentliche Versteigerung oder den Freihandverkauf als Verwertungsform von beweglichen Vermögensstücken vor. Online-Versteigerungen sind nicht gesetzlich geregelt und in der Praxis umstritten. Dies, obschon sie sich im Rechtsverkehr unter Privaten schon seit längerer Zeit grosser Beliebtheit erfreuen und grundsätzlich bewährt haben. Transaktionen können bequem und kostengünstig durchgeführt werden. Da sodann ein grosses Publikum angesprochen werden kann, lassen sich auch vergleichsweise gute Preise erzielen.

Hingegen lässt sich bei der Verwertung von Fahrnis auf dem Weg der amtlichen Versteigerung, nach Abzug der Kosten für die Durchführung der Verwertung, oftmals nur ein geringer Erlös erzielen. Freihandverkäufe sind ebenfalls sehr aufwendig und eignen sich erfahrungsgemäss nur bei speziellen und besonders werthaltigen Gegenständen. Zudem bedürfen sie der ausdrücklichen Zustimmung sämtlicher Beteiligten, respektive eines Beschlusses der Gläubigerversammlung.

Online-Versteigerungen versprechen dank ihrer Effizienz, der geringen Kosten und der Möglichkeit, ein grosses Publikum zu erreichen, gerade bei Alltagsgegenständen einen höheren Verwertungserlös. Es erscheint deshalb durchaus sinnvoll, diese Variante auch für Verwertungen im Bereich des SchKG vorzusehen. Der vorliegende Vorentwurf schafft eine klare gesetzliche Grundlage. Das Verfahren ist durchdacht und hinreichend bestimmt.

- Vorgaben an Betreibungsbegehren

Im Zuge der Digitalisierung im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen wurden diverse Formulare überarbeitet. Eine wesentliche Anpassung bestand darin, den Zahlungsbefehl auf zwei Seiten zu beschränken. Damit einhergehend musste auch die Anzahl der Eingabefelder und die Zahl der verwendbaren Zeichen begrenzt werden. So wurde beispielsweise die zulässige Anzahl von Forderungen auf zehn beschränkt. Das Bundesgericht erachtete in einem Entscheid die entsprechende rechtliche Grundlage auf Verordnungsstufe (Verordnung des EJPD über die vom Gläubiger zu stellenden Begehren im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren; SR 281.311) jedoch als ungenügend und verlangte für eine derartige Begrenzung eine gesetzliche Grundlage in einem formellen Gesetz (vgl. BGE 144 III 353).



Da die obgenannten Beschränkungen notwendig sind, um verschiedene praktische Probleme zu bewältigen und dem Gläubiger daraus keine nennenswerten Nachteile erwachsen, ist die Ergänzung in Art. 67 Abs. 4 EV-SchKG sowohl erforderlich als auch zumutbar.

- Präzisierung betreffend Arrestvollzug

In einem einzelnen Arrestverfahren können Vermögenswerte des Arrestgegners in der ganzen Schweiz mit Arrestbeschlagnahmung belegt werden. Obschon es seit der jüngsten Bundesgerichtspraxis diesbezüglich kaum mehr Probleme betreffend Verfahrenskoordination und Rechtshilfe gibt, wird mit der Anpassung von Art. 275 EV-SchKG auf formeller Ebene klargestellt, dass schweizweite requisitorische Verarrestierungen möglich sind, was auch letzte Zweifel beseitigen wird.

- Begrenzung der Barzahlung des Schuldners an das Betreibungsamt

Anlässlich Versteigerungen von beweglichen Sachen und Grundstücken sind Barzahlungen an das Betreibungsamt bereits seit 2016 auf Beträge von 100'000 Franken beschränkt. Mittels der neuen Regelung in Art. 12 Abs. 3 EV-SchKG werden diese in Zukunft generell auf einen Maximalbetrag von 100'000 Franken begrenzt. Mit der neuen Bestimmung soll die Gefahr von Missbrauch, Geldwäscherei etc. weiter verringert werden. Obschon solche Zahlungen in der Praxis kaum vorkommen, sind sie für Betreibungsämter jeweils mit besonderem Aufwand und Risiko verbunden.

Der Regierungsrat stellt zusammenfassend fest, dass mit dem vorliegenden Vorentwurf die Digitalisierung im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen weiter vorangetrieben wird, was die Effizienz erhöht und Ressourcen schont. Zudem werden rechtliche Unklarheiten beseitigt und Missbrauch in verschiedenen Fällen erschwert. Die Ausgestaltung der neuen, respektive der angepassten Bestimmungen erscheint angemessen, gut durchdacht und verspricht die erwähnten Ziele zu erreichen. Der Regierungsrat schliesst sich den Ausführungen des Bundesrates, beziehungsweise des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD deshalb vollumfänglich an und begrüsst die entsprechende Änderung des SchKG.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per E-Mail (zz@bj.admin.ch)

RRB Nr.: 983/2022
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

21. September 2022

Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung)
Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur erwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können. Der Regierungsrat möchte dazu die nachfolgenden Bemerkungen anbringen.

1. Grundsätzliches

Der Regierungsrat stimmt der Vorlage grundsätzlich zu. Sie bezweckt die Förderung der Digitalisierung insbesondere im Betreuungswesen und soll die Rechtssicherheit für Online-Verwertungen gewährleisten. Sie ist zeitgemäss und entspricht der langjährigen Stossrichtung der Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern, welche die Digitalisierung ebenfalls unterstützen und seit Jahren vorantreiben.

Einige der Neuerungen erfordern auf kantonaler Ebene Anpassungen an den eingesetzten Fachapplikationen, welche die Abwicklung im Massengeschäft unterstützen. Wir bitten Sie deshalb darum, für die Inkraftsetzung ausreichend Vorlaufzeit einzuberechnen.

2. Anträge

2.1 Art. 129a VE-SchKG

Antrag

Die Bestimmung sei wie folgt anzupassen:

Randtitel: 2a Versteigerung über private Online-Plattform

Abs. 1: Die Verwertung von beweglichen Vermögensstücken kann durch eine Versteigerung über eine allgemein zugängliche Online-Plattform eines privaten Betreibers *oder des Betreibungsamtes* erfolgen.

Begründung

Es wird begrüsst, dass Versteigerungen künftig online durchführbar sind. Im Kanton Bern werden heute schon Freihandverkäufe über eine von den Betreibungsämtern betriebene Online-Plattform abgewickelt. Werden Vermögenswerte über eine private Plattform angeboten, kommen die AGB des privaten Anbieters zum Tragen, was die Rechtssicherheit beeinträchtigen kann. Den Betreibungsämtern sollte deshalb ermöglicht werden, auch Versteigerungen über eine eigene Online-Plattform abzuwickeln.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christine Häslér
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Direktion für Inneres und Justiz

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Per Mail: zz@bj.admin.ch

Liestal, 27. September 2022

**Vernehmlassung betreffend
Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) (Betriebsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir befürworten die vorgeschlagene Gesetzesrevision. Die Wohnsitzüberprüfung durch die Betreibungsämter anlässlich von Auskünften wird zu einer Qualitätssteigerung führen. Im Weiteren können durch die konsequente Digitalisierung Effizienzsteigerungen bei den Betreibungsämtern und auch bei der Kundschaft (Gläubiger/innen und Schuldner/innen) realisiert werden.

Betreffend Ausstellung von Betreibungsurkunden haben wir folgende Anregungen:

- Der im erläuternden Bericht erwähnten Unsicherheit in Bezug auf die Zulässigkeit der Entgegennahme von elektronischen Dokumenten als Originalurkunden würde durch die Gesetzesänderung begegnet. Dennoch verbleiben vereinzelt Fälle, in denen das elektronisch als «Originalurkunde» eingereichte Dokument nicht als solches entgegengenommen werden darf. Um die mit der Prüfung der «Originalurkunden» befassten Mitarbeitenden der Betreibungsämter zu unterstützen, wäre eine Auflistung von Fällen, in welchen das Dokument nicht als Originalurkunde entgegengenommen werden darf, wünschenswert (z.B. fehlende elektronische Signatur, erkennbare Manipulationen an der Urkunde usw.).
- Bereits heute werden auf unterschiedliche Weisen elektronische Gesuche an die Betreibungsämter gerichtet. So werden in der heutigen Praxis Gesuche um Auskunft beispielsweise per E-Mail, über die Plattform eSchKG und auch über die kantonale Online-Plattform eingereicht. Sofern künftig ein Anspruch darauf bestehen soll, die Antwort auf ein elektronisches Gesuch auch elektronisch zu erhalten, wäre zu definieren, ob die elektronische Beantwortung über dieselbe Plattform zu erfolgen hat, über die das Gesuch eingegangen ist oder ob das Betreibungsamt eine Wahlmöglichkeit hat.

- Wir regen an, dass bei elektronischen Eingaben immer von Amtes wegen eine elektronische Eingangsbestätigung erfolgen muss.
- Unklar ist, was in Artikel 34 Absatz 2 mit «elektronischer Zustellung» gemeint ist. Ist hier eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur (ZertES, SR 943.03) gemeint? Oder genügt auch ein elektronisches Dokument ohne Signatur? Wir bitten Sie um Klarstellung in den Erläuterungen.

Die vorgeschlagene gesetzliche Abstützung der Verwendung von Online-Verkaufsplattformen findet unsere Unterstützung. Zur detaillierten Ausgestaltung haben wir folgende Bemerkungen:

- Das Verfahren auf einer Online-Plattform muss gemäss dem erläuternden Bericht aus einem Bieterwettbewerb bestehen. Das würde die Verwertung über eine Plattform wie *Tutti.ch* vorweg untersagen, da diese Plattform kein Bieterverfahren vorsieht. Gleichzeitig ist in gewissen Fällen die Verwendung einer «Sofort-Kaufen-Option» sinnvoll, wie sie Ricardo oder Ebay anbieten – so insbesondere dann, wenn der damit verlangte Sofort-Kaufen-Fixpreis mindestens so hoch angesetzt wird, dass Drittkonditionen und ein günstiges Verwertungsergebnis vorliegen würden. Wir werfen daher die Frage auf, ob es tatsächlich dem Willen des Revisionsentwurfs entspricht, gewisse Online-Plattformen, die keinen Bieterwettbewerb vorsehen, ganz generell von der Verwendung durch Betreibungs- und Konkursämter auszuschliessen.
- Eine Online-Versteigerung soll neu auch eine Zwangsversteigerung nach Art. 125ff. SchKG darstellen können. Wir stellen uns die Frage, ob in der Praxis Mischformen der beiden Verwertungsarten - Zwangsversteigerung und Freihandverkauf - entstehen könnten, was Probleme bei der rechtlichen Qualifikation (mit unterschiedlichen Rechtsfolgen) nach sich ziehen könnte. Wir bitten Sie zu prüfen, ob statt der Schaffung einer weiteren, selbständigen Verwertungsart, die Anerkennung der Verwertung über Online-Plattformen - unabhängig von der Verwertungsart – im Hinblick auf die Rechtssicherheit die bessere Lösung wäre.
- Die Auswahl einer der vielen Anbieter von Online-Plattformen durch das Betreibungsamt kann submissionsrechtliche Fragen aufwerfen. Wir vermissen diesbezüglich Ausführungen im erläuternden Bericht und bitten um Ergänzung. Ein sich wiederholendes Submissionsverfahren im Vorfeld zu einer Verwertung könnte zu einer unerwünschten Verfahrensverzögerung führen. Ein entsprechender Kriterienkatalog für die Auswahl einer Verwertungsplattform wäre wünschenswert.

Zu Artikel 8a (Betreibungsauskunft) haben wir folgende Bemerkungen:

- Gemäss dem erläuternden Bericht stellt die Vorlage auf den «Meldeort» einer Person ab, «d.h. auf den Ort, an welchem die betreffende Person bei den Einwohnerbehörden registriert ist» (erläuternder Bericht Seite 14). Es bestehe die Pflicht, sich am Ort des Lebensmittelpunktes, in der sogenannten Niederlassungsgemeinde anzumelden (erläuternder Bericht Seite 14). Die vorgesehene Normierung erscheint unpräzise. Im Anmelderegister sind neben Niedergelassenen auch weitere Personen registriert, so z.B. Aufenthalter (Art. 6 RGH, SR 431.02) sowie nach Massgabe des kantonalen Rechts weitere Personenkreise (für den Kanton Basel-Landschaft beispielsweise Personen, die im Kanton über Grundeigentum verfügen (§ 9 Abs. 2 ARG, SGS 111)). Durch die Anknüpfung an das rein formale Kriterium der «Erfassung im Ein-

wohnerregister» wird somit ein zu weiter Personenkreis erfasst. Wir regen an, Art. 8a Abs. 3bis E-SchKG wie folgt umzuformulieren:

«Die Auskunft über Betreibungen gegen eine Person umfasst die Angabe, ob die betreffende Person im von der Auskunft erfassten Zeitraum im Einwohnerregister des Betreibungskreises als niedergelassen erfasst war, und gegebenenfalls in welchem Teil dieses Zeitraums. »

- Die Formulierung im erläuternden Bericht deutet darauf hin, dass nicht wie im Gesetzesentwurf (Art. 8a) vorgesehen «gegebenenfalls in welchem Teil dieses Zeitraumes» relevant ist, sondern, seit wann die Person in der Gemeinde niedergelassen ist. Wir regen an, entweder die Bestimmung anzupassen oder die entsprechende Passage in den Erläuterungen.

Hochachtungsvoll


Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin


i. V. Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Per E-Mail an:
zz@bj.admin.ch

Basel, 18. Oktober 2022

**Regierungsratsbeschluss vom 18. Oktober 2022
Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)
betreffend Betreuungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2022 hat Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter dem Kanton Basel-Stadt den Vernehmlassungsentwurf und den Erläuternden Bericht zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG, SR 281.1) betreffend Betreuungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die voranschreitende Digitalisierung erfasst zunehmend auch das Betreibungs- und Konkurswesen, dies widerspiegelt sich jedoch noch nicht genügend in den gesetzlichen Grundlagen. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Stossrichtung des Vorentwurfs zum teilrevidierten SchKG. In Einzelfragen erachtet der Kanton Basel-Stadt allerdings eine weitergehende Regelung als diejenige der Vorlage bereits heute als sinnvoll und verweist auf die nachfolgenden Anregungen und Hinweise.

1. Wohnsitzüberprüfung bei Betreuungsauskunft (Art. 8a Randtitel und Abs. 3^{bis} VE-SchKG)

Die Abklärung des Wohn-, resp. des Meldeortes des Schuldners bildet ein zentrales Instrument der laufenden Revision, mit welchem dem Missbrauch von Betreibungsregistrauskünften begegnet werden soll. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst diese Änderung, erachtet sie jedoch als Minimallösung.

Zusätzliche Auskunft über den Zuzugs- und Wegzugsort

Es wäre konsequent, wenn zusätzlich zum Zeitraum, in welchem der fragliche Schuldner im Einwohnerregister des jeweiligen Kantons verzeichnet ist, bzw. war, auch den Zuzugs- und Wegzugsort auf der Betreibungsregistrauskunft verzeichnet würde. Der Kanton Basel-Stadt pflichtet dem Bundesrat zwar bei, dass diese Informationen die Aussagekraft der Auskunft nicht direkt zu stärken vermögen (Erl. Bericht, S. 15 f.). Dennoch ist er der Ansicht, dass – im Lichte der angestrebten

ganzheitlichen Verbesserung des Gläubigerschutzes – dem Gläubiger sämtliche dienlichen Auskünfte an die Hand gegeben werden sollen, um rasch und unkompliziert einen Überblick über die Wohnverhältnisse seines Schuldners zu erhalten. So kann eine für Gläubiger und Einwohnerdienst mit Mehraufwand verbundene Nachforschung ggf. bei verschiedenen Einwohnerdiensten durch den Gläubiger von vornherein vermieden werden.

Technische Umsetzung der Wohnsitzüberprüfung

Die technische Umsetzung der vorgeschlagenen Änderung wird durch den Entwurf nicht näher konkretisiert, eine elektronische Abfrage der Betreibungs- und Konkursämter auf die Daten der Einwohnerkontrolle wird jedoch bevorzugt (Erl. Bericht, S. 16). Die weiteren Anforderungen sollen im Einzelnen im Rahmen der Weisungen der Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs festgelegt werden (Erl. Bericht, S. 20). Der Kanton Basel-Stadt weist darauf hin, dass aus Effizienzüberlegungen ein generelles Abfragesystem einem System der Einzelabfragungen vorgezogen wird.

Wortlaut von Art. 8 Abs. 3^{bis} E-SchKG

Die Vorlage stellt nebst dem zivilrechtlichen Wohnsitz ersatzweise auf den Meldeort einer Person ab (Erl. Bericht, S. 14). Der im Vorentwurf vorgeschlagene Wortlaut von Art. 8 Abs. 3^{bis} E-SchKG erscheint hinsichtlich dieser Frage unpräzise. Im Einwohnerregister sind, in Anlehnung an Art. 6 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006 (Registerharmonisierungsgesetz RHG, SR 431.02), nebst den niedergelassenen Personen (vgl. Art. 3 lit. b RHG) auch Personen erfasst, welche sich am betreffenden Ort lediglich aufhalten (Art. 3 lit. c RHG). Von dieser Zweiteilung geht auch der Erläuternde Bericht (S. 14 f.) aus. Um diesem Umstand zu begegnen, sollte der Wortlaut von Art. 8 Abs. 3^{bis} E-SchKG folgendermassen präzisiert werden:

*3^{bis} Die Auskunft über Betreibungen gegen eine Person umfasst die Angabe, ob die betreffende Person im von der Auskunft erfassten Zeitraum im Einwohnerregister des Betreibungskreises **als niedergelassen** erfasst war, und gegebenenfalls in welchem Teil dieses Zeitraums.*

Mit diesem Zusatz wird einerseits erreicht, dass sich – aus datenschutzrechtlichen Überlegungen – der Personenkreis, welcher durch das rein formale Kriterium der „Erfassung im Einwohnerregister“ geschaffen wird, verkleinert. Zudem wird so die Unterscheidung zwischen niedergelassenen und sich lediglich aufhaltenden Personen – wie sie auch dem RHG inhärent ist – aus dem Gesetzestext deutlich.

2. Elektronische Zustellungen (Art. 34 Abs. 2 VE-SchKG)

Die Dichte an parlamentarischen Vorstössen auf Bundesebene zu diesem Themenbereich zeigt, dass die elektronische Zustellung und die damit beabsichtigte einfachere Ausstellung, Aufbewahrung und Übertragung insbesondere von Verlustscheinen ein praktisches Bedürfnis darstellt. Der Kanton Basel-Stadt teilt diese Ansicht grundsätzlich und verweist zusätzlich auf die nachfolgenden Punkte.

Elektronische Verlustscheine in der geltenden Praxis

Vorweg sei festgehalten, dass die im Erläuternden Bericht unter Ziff. 1.1.3 skizzierten Ursachen für die bisher fehlende Verbreitung elektronischer Verlustscheine nicht primär in der Verwirrung verschiedener Betreibungsämter über die Originalqualität von Papier-, bzw. elektronischen Verlustscheinen zu suchen sind. Der Grund der fehlenden Verbreitung liegt viel mehr in den gesetzlichen Bestimmungen, insb. in Art. 5 Abs. 2 lit. b eSchKG-Verordnung. Hiernach sind die „Technischen und organisatorischen Vorschriften für den elektronischen Datenaustausch im Betreibungswesen“ rechtsverbindlicher Bestandteil der eSchKG-Standards. Gemäss S. 26 Abschnitt 6 des Regelwerks

soll der elektronische Verlustschein nur als „Kopie“ gesendet werden dürfen.¹ Besagtes Regelwerk wurde per 1. Juni 2022 neu aufgelegt und per 1. September 2022 in Kraft gesetzt. Am zitierten Abschnitt hat sich im Zuge der Revision jedoch nichts geändert. Aus dem Erläuternden Bericht geht nicht hervor, ob eine erneute Überarbeitung dieser rechtsverbindlichen Bestimmungen angedacht sei. Im Zuge der Revision sind deshalb auch diese Regelwerke zwecks Vorbeugung weiterer Ungewissheiten, sowie zur Erreichung des angestrebten Ziels der grösseren Verbreitung elektronischer Verlustscheine, zu revidieren. Dies insbesondere auch deshalb, weil es ausserhalb des eSchKG-Verbundes in der Praxis bisher kaum elektronische Eingaben gab.

Wortlaut von Art. 34 Abs. 2 erster Satz VE-SchKG

Die Vorlage sieht vor, dass jemand mit seiner Eingabe in Papierform Antwort auf elektronischem Weg verlangen kann. Dieser Weg erhellt sich unserer Ansicht nach nicht. Von der Möglichkeit, nach Einreichung einer Papiereingabe dennoch eine elektronische Zustellung zu wünschen, würden vermeintlich allein diejenigen Personen Gebrauch machen, die sich entweder im Unklaren darüber sind, dass die alleinige Angabe einer Mailadresse dafür nicht ausreichend ist, oder diejenigen, welche das Verfahren querulatorisch zu behindern versuchen. Die Vorlage soll sich deshalb auf die Regelung beschränken, dass nur diejenigen Eingaben elektronisch beantwortet werden, welche auch elektronisch eingereicht worden sind. Nur dann hat sich der Betreffende den Regeln der jeweiligen Zustellplattform unterworfen und es ergibt sich, wohin die elektronische Antwort zu senden ist. Der Kanton Basel-Stadt schlägt deshalb vor, die entsprechende Wendung ersatzlos zu streichen und Art. 34 Abs. 2 erster Satz VE-SchKG stattdessen folgendermassen zu formulieren:

² Mitteilungen, Verfügungen und Entscheide werden elektronisch zugestellt, sofern die betreffende Person ihre Eingaben elektronisch eingereicht und nicht ausdrücklich eine Zustellung auf Papier verlangt hat.

Elektronische Zustellung von Zahlungsbefehlen

Der Erläuternde Bericht (S. 17) betrachtet die elektronische Zustellung auch von Zahlungsbefehlen als ein wahrscheinliches und sich in näherer Zukunft aktualisierendes Szenario. Über die bisherige Planung hinaus, sollen deshalb bereits bei der jetzigen Revision die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die elektronische Zustellung von Zahlungsbefehlen vorgesehen werden. Setzt man für solche Zustellungen gesetzlich voraus, dass diese an einen eindeutig identifizierten Empfänger gehen, welcher sich mit dieser Form der Zustellung einverstanden erklärt hat, so werden entsprechende Projekte in Kantonen und Gemeinden mangels gesetzlicher Grundlage nicht unnötig gehemmt.

3. Online-Versteigerungen (Art. 129a VE-SchKG)

Die gesetzliche Verankerung dieser Praxis erscheint grundsätzlich zielführend. Die Bestrebung, durch die Online-Verwertung einen höheren Verwertungserlös zu erzielen, schützt gleichermassen Gläubiger- wie Schuldnerinteressen. Die Revision wird damit im Grundsatz begrüsst; die fraglichen Regelungen sind jedoch unserer Einschätzung nach ausbaufähig. Der Kanton Basel-Stadt weist im Einzelnen auf die folgenden Punkte hin:

Regelung der Online-Versteigerung

Anstatt die Versteigerung über Online-Plattformen isoliert in Art. 129a VE-SchKG zu regeln, erwartet der Kanton Basel-Stadt eine ganzheitliche Betrachtungsweise, welche auch die Verwertungsbestimmungen des Obligationenrechts in die Revision miteinbezieht. Damit erscheint als Aufhänger der fraglichen Bestimmungen nicht die Frage, ob eine Verwertung online oder unter physischer Präsenz der Bietenden durchgeführt wird, sondern die Frage, nach der privat- bzw. öffentlich-rechtlichen Natur der Verwertung. So kann eine separate Regelung der freiwilligen – online wie physisch-

¹ Vgl. auch Technische und organisatorische Vorschriften für den elektronischen Datenaustausch im Betreuungswesen (Version Juni 2022), S. 64 a.E.: «Wenn das Betreibungsamt einen Verlustschein ausstellt, so meldet es die Verlustscheindaten in der SP- oder RC-Meldung und legt ein PDF bei, das beim Druck unmissverständlich als Kopie gekennzeichnet sein muss, da das elektronische Dokument keine rechtliche Wirkung hat.»

schen – Versteigerung gemäss Art. 229 Abs. 2 OR einerseits, sowie die Regelung der zwangsweisen – ob von einem Amt oder durch Private betriebenen – Verwertung gemäss Art. 229 Abs. 1 OR, bzw. Art. 125 ff. SchKG andererseits erfolgen. Diese Vorgehensweise fängt die Möglichkeit auf, dass auch private Anbieter Online-Plattformen betreiben können, welche den Regeln des SchKG unterliegen. Wäre dies der Fall, so wird eine solche Plattform einzig das Erfordernis des dreimaligen Aufrufs gemäss Art. 126 Abs. 1 SchKG nicht erfüllen können. Für eine zwangsvollstreckungsrechtliche Verwertung über eine Online-Plattform müsste man von diesem Grundsatz eine gesetzliche Ausnahme vorsehen. Der praktische Regelfall ist ohnehin, dass die Online-Plattformen den Bietzeitraum verlängern, wenn innert einer bestimmten Zeitspanne vor Steigerungsende ein Gebot eingeht. Im Ergebnis kommt dies einem mehrfachen Aufruf gleich.

Keine vorgängige Verfügung

Die Vorlage sieht vor, dass nur der Entscheid über die Wahl der Verwertungsart und ihrer Modalitäten mit Beschwerde angefochten werden kann (Erl. Bericht, S. 18). Eine Versteigerung nach zwangsvollstreckungsrechtlichen Regeln über eine Online-Plattform sollte jedoch – wie andere Zwangsversteigerungen – keiner vorgängigen Verfügung bedürfen. Eine solche verzögert das Verfahren und bietet eine weitere Gelegenheit, dessen ordnungsgemässen Ablauf zu behindern.

Regelung über erfolglos gebliebene Versteigerungen

Im Übrigen wäre zu regeln, was die Folge einer privatrechtlichen, aber erfolglos gebliebenen Online-Versteigerung sein soll. Naheliegenderweise müsste für eine solche Art. 126 Abs. 2 SchKG ebenfalls gelten.

4. Weitere Änderungen (Art. 12 Abs. 3, Art. 67 Abs. 4, Art. 275 VE-SchKG)

Begrenzung der Barzahlungen des Schuldners an das Betreibungsamt (Art. 67 Abs. 4 VE-SchKG)

Der Kanton Basel-Stadt teilt die Ansicht, dass Barzahlungen über 100'000 Franken an das Betreibungsamt in der Praxis sehr selten sind und dieser Obergrenze aus praktischer Sicht nichts entgegensteht.

Vorgaben an Betreibungsbegehren (Art. 67 Abs. 4 VE-SchKG)

Die Verankerung einer formellgesetzlichen Grundlage zur Beschränkung der Anzahl Betreibungen pro Betreibungsbegehren wird begrüsst. Dies erlaubt insbesondere eine bessere Abstimmung des Betreibungsbegehrens auf das (obligatorische) Formular des Zahlungsbefehls. So kann vermieden werden, dass Zahlungsbefehle mit Anhängen oder Zusammenzügen versehen werden, oder Angaben des Gläubigers zu den einzelnen Forderungen gestaucht werden müssen. Damit wird der Gefahr unnötiger Streitigkeiten über die Gültigkeit der Zustellung des Zahlungsbefehls (Vollständigkeit, etc.) und über die korrekte Verkürzung der Angaben des Gläubigers vorgebeugt.

Präzisierung betreffend Arrestvollzug (Art. 275 VE-SchKG)

Die Bestimmung kodifiziert die jüngste bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGE 148 III 138) und schafft Klarheit bezüglich des rechtshilfeweisen Arrestvollzugs. Die Revision wird deshalb begrüsst.

Der Kanton Basel-Stadt bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme. Bei Fragen steht Ihnen Herr Felix Multerer (felix.multerer@jsd.bs.ch) vom Zentralen Rechtsdienst im Justiz- und Sicherheitsdepartements Basel-Stadt gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'BJ' with a stylized flourish.

Beat Jans
Regierungspräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'B. Schüpbach-Guggenbühl'.

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral de justice et police
Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Courriel : zz@bj.admin.ch

Fribourg, le 27 septembre 2022

2022-996

Modification de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (extrait du registre des poursuites, notification par voie électronique et vente aux enchères en ligne)

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons à la consultation citée en titre. Dans le délai imparti et après consultation des services concernés de l'Etat de Fribourg, le Conseil d'Etat fribourgeois vous fait parvenir ses remarques quant à ce projet de modification.

1. En général

Nous soutenons les propositions émanant de cette consultation dans la mesure où elles répondent d'une part à une évolution de la société vers le numérique et pérennisent d'autre part des pratiques innovantes mises en place lors de la pandémie et qui ont démontré tant leur efficacité que leur économicité.

2. En particulier

2.1. Vérification du domicile de l'extrait du registre – Article 8

L'extrait des poursuites avec les dates du contrôle des habitants est une vraie plus-value pour le requérant. Cela étant, il y a lieu de relever qu'il existe une solution plus efficace, laquelle sera d'ailleurs prochainement offerte par le canton de Fribourg, avec la mise sur pied d'un registre cantonal des poursuites. En effet, un tel registre permettra aux offices de délivrer des extraits de registre portant sur l'ensemble du territoire cantonal et ainsi d'exclure que le débiteur ait été poursuivi précédemment dans un autre district.

Bien entendu, le risque sera toujours d'actualité pour les poursuivis provenant d'autres cantons. L'institution dans chaque canton suisse d'un registre cantonal des poursuites permettrait par ailleurs d'envisager un jour un registre fédéral des poursuites.

Il sied encore de relever que le requérant devra toujours faire attention que l'inscription au contrôle des habitants corresponde à son domicile réel. S'il y a une différence entre le lieu d'inscription de la requête et le for, il devra en être fait mention sur l'extrait.

2.2. Paiement au comptant à l'office des poursuites – Article 12

La limitation générale des paiements au comptant à l'office des poursuites à un montant de 100 000 francs fait pleinement sens, dans la mesure où elle contribue véritablement au respect des dispositions en lien avec la loi sur le blanchiment d'argent. Les exceptions acceptées jusqu'alors pouvaient générer un certain potentiel d'abus de sorte qu'il est effectivement opportun d'y renoncer. D'ailleurs, certains offices fribourgeois appliquent déjà cette pratique.

2.3. Notification par voie électronique – Article 34

Le recours aux notifications par voie électronique ne peut qu'être salué dans la perspective du e-gouvernement. Cela étant, une notification qualifiée, par voie électronique des commandements de payer pourrait être encore plus pertinente.

2.4. Exigences pour la réquisition de poursuite – Article 67

La création de cette base légale offre enfin un ancrage législatif à la norme e-LP conforme à la requête émise par le Tribunal fédéral.

2.5. Enchères en ligne – Articles 129a, 132a, 256, 257

La pandémie a offert aux offices des poursuites et faillites l'opportunité de procéder par le biais des enchères en ligne, ce qui a été extrêmement concluant. Il est primordial de donner à ces offices un cadre légal clair et précis leur permettant de pouvoir procéder à la réalisation de biens par le biais de plateformes de vente en ligne.

La jurisprudence et la doctrine en relation avec l'article 256 LP admettent que le soin de procéder à la réalisation par le biais d'une vente soit confié à un tiers dans le cadre d'une procédure de liquidation par voie de faillite. Cependant, il existe encore une zone d'ombre concernant l'utilisation de supports de vente en ligne tel que ricardo.ch, qui doit être réglée par une modification de la LP.

L'utilisation de plateforme de vente en ligne présentent de nombreux avantages, soit :

- > Les frais de réalisation sont notablement inférieurs à ceux d'une vente aux enchères publique ;
- > Il a été constaté dans la pratique une plus grande efficacité et efficacité des collaborateurs ;
- > Le public cible est beaucoup plus large que celui du territoire cantonal (tout le territoire suisse, voir au-delà) ;
- > Les prix d'adjudication sont beaucoup plus élevés que dans le cadre de vente aux enchères ordinaires, ce qui permet le versement de dividendes plus conséquents en faveur de nos créanciers figurant en 1^{re} classe (salariés, caisses de prévoyance LPP) ou de 2^e classe (charges sociales AVS/AI/APG, LAMAL, LAA, etc.).

Cette pratique ne présente que des avantages. Elle correspond par ailleurs à l'évolution de notre société de plus en plus connectée. Les supports de vente en ligne font partie intégrante du quotidien.

Cela étant, il serait opportun de compléter l'article 256 al. 1 en précisant concernant l'article 129a que seul le 1^{er} alinéa est concerné. En effet, les alinéas 2 à 4 de l'article 129 LP ne sont pas applicables en faillite (notamment la notification au débiteur/failli de réaliser un bien par le biais d'une vente en ligne). Les articles 256 al. 2 et 4 LP demeurent en vigueur.

L'article 132a al. 4 qui définit que seule la décision concernant les modalités de ce mode de réalisation peut être attaquée, soit le mode de réalisation, le choix de la plateforme privée et de l'enchère minimale, est des plus utiles.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer sur ce projet de révision et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de nos respectueuses salutations.

Au nom du Conseil d'Etat :

Olivier Curty, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—

à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport, pour elle, le Service de la justice et par ce dernier les instances concernées du Pouvoir judiciaire ;
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 12 octobre 2022

Le Conseil d'Etat

4321-2022

Département fédéral de justice et police
Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Concerne : consultation 2021/33 relative à la modification de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (extrait du registre des poursuites, notification par voie électronique et vente aux enchères en ligne)

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons bien reçu votre courrier du 22 juin 2022, adressé à l'ensemble des gouvernements cantonaux concernant l'objet cité sous rubrique, et nous vous en remercions.

Après avoir pris connaissance de votre courrier précité, de l'avant-projet de modification de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (ci-après : AP-LP) et du rapport explicatif l'accompagnant, nous vous informons que notre Conseil approuve les grandes lignes des modifications proposées.

Nous relevons néanmoins qu'au vu des importants volumes à traiter, la possibilité de mettre en œuvre les processus d'automatisation adéquats déterminera le succès de ces innovations. Les développements informatiques à prévoir nous semblent conséquents, avec des implications restant à évaluer en termes de coûts et de délais de réalisation.

Tout d'abord, les nouvelles mentions sur l'extrait du registre des poursuites (Art. 8a AP-LP) donneront de précieuses indications aux créanciers quant à l'opportunité de vérifier la solvabilité de leur débiteur auprès des autorités d'autres arrondissements de poursuite. Cette innovation présuppose néanmoins la reprise automatisée des données pertinentes auprès du registre de l'habitant afin de traiter quelque 185 000 extraits délivrés chaque année à Genève.

Ensuite, la notification par voie électronique (Art. 34 AP-LP) semble pouvoir générer des gains d'efficacité très prometteurs au niveau des offices des poursuites, moyennant les processus d'automatisation adéquats, en particulier pour les nombreux usagers du protocole *e-LP*.

En revanche, il ne sera pas aisé d'identifier parmi les autres utilisateurs ceux qui soumettent systématiquement leurs documents par signature électronique qualifiée (plateforme *easygov*), de sorte qu'une analyse humaine sera sans doute nécessaire, avec les ressources et les ralentissements que cela suppose, tant aux offices des poursuites qu'aux offices des faillites.

De plus, la suppression de l'original papier des actes de défaut de biens (ci-après : ADB) requiert une attention particulière. En effet, la coexistence possible de plusieurs exemplaires numériques de l'ADB compliquera la légitimation précédemment attachée à ce titre de créance, vis-à-vis des

débiteurs, des offices des poursuites et des tribunaux. C'est pourquoi nous recommandons de prévoir dans la loi, en cas de cession à un tiers, l'obligation d'enregistrer le cessionnaire auprès de l'office en tant que nouveau titulaire de l'ADB. De même, nous préconisons d'adapter l'article 150 LP qui prévoit la restitution de l'ADB lorsque le créancier a pu être partiellement ou totalement désintéressé, afin que l'office procède à la mise à jour du titre de la créance. De cette manière, seule la dernière version de l'ADB connue de l'office pourra bénéficier d'un code d'authentification électronique.

Sous l'angle technique, la notification par voie numérique exigera d'adapter substantiellement les systèmes informatiques respectifs des offices des poursuites et des offices des faillites (notamment pour les options d'édition et d'impression), ainsi que les prestations en ligne cantonales (pour la vérification de la validité et du titulaire légitime de l'ADB), voire les interfaces avec la plateforme *easygov* (afin de pouvoir répondre aux expéditeurs ayant recours à cet outil).

Enfin, notre Conseil est très favorable à l'inscription dans la loi de la possibilité d'organiser des ventes aux enchères en ligne sur des plateformes privées ouvertes au public (Art. 125 ss AP-LP). Ce système a été testé avec succès dans le cadre du dispositif de réponse à la pandémie.

Nous sollicitons cependant trois précisions et corrections des dispositions prévues, pour permettre leur application correcte en matière de faillites, conformément au but exposé dans le rapport explicatif. Premièrement, le principe de la vente aux enchères en ligne est consacré à l'art. 256 al. 1 AP-LP alors que cette disposition ne s'applique pas en procédure sommaire (art. 231 al. 3 LP). Même si le rapport explicatif inclut les faillites en procédure sommaire, qui sont aussi les plus fréquentes, l'AP-LP doit être précisé pour éviter toute interprétation ultérieure. Deuxièmement, l'application de l'article 129a al. 2 AP-LP devrait être exclue dans les faillites en procédure sommaire, où l'office n'a pas à soumettre sa décision aux créanciers quant au choix du mode de réalisation forcée. Troisièmement, le principe de couverture selon l'article 127 LP ne s'appliquant pas en cas de faillite, le renvoi à cette disposition doit être supprimé aux articles 129a AP-LP et 256 AP-LP.

Pour toute question ou information complémentaire, Madame Sarah Namer (tél. 022 388 89 80; sarah.namer@etat.ge.ch) se tient à votre disposition.

Vous remerciant d'avoir consulté notre Conseil, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière

Michèle Fighetti

Le président :

Mauro Poggia

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement EJPD
3003 Bern

Glarus, 4. Oktober 2022
Unsere Ref: 2022-151

Vernehmlassung i. S. Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung)

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und können mitteilen, dass die Vorlage von uns im Grundsatz befürwortet wird. Anpassungen beantragen wir in folgenden Bereichen vorzunehmen:

1. Elektronische Zustellung

Die Zustellung auf Papier soll weiterhin erlaubt sein. Insbesondere erweist sich eine solche bei Unmöglichkeit der elektronischen Zustellung weiterhin als angebracht. Sie sollte auch zulässig sein, wenn andere sachliche Gründe gegen eine elektronische Zustellung sprechen. Der Entscheid über eine elektronische Zustellung ist daher weiterhin in das Ermessen des Amtes zu stellen.

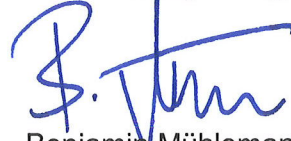
2. Online-Versteigerung

Die Online-Versteigerung kann für das Betreibungs- und Konkursamt einen erheblichen Mehraufwand darstellen (Erfassung zahlreicher Vermögenswerte auf Online-Plattform inkl. fotografieren und bezeichnen des Gegenstandes sowie bestimmen des Preises etc.). Eine amtliche Versteigerung ist in solchen Fällen die bessere Option. Die Gegenstände könnten zudem im Rahmen einer ohnehin schon stattfindenden amtlichen Versteigerung verwertet werden. Vor diesem Hintergrund ist nicht nur das Interesse am Verwertungserlös zu berücksichtigen, sondern auch dasjenige an einer kostengünstigen Administration. Entsprechend sollte auch hier dem Amt ein grösserer Ermessensspielraum bei der Wahl der Verwertungsart eingeräumt werden.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Benjamin Mühlemann
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

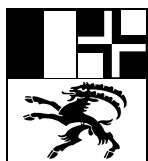
E-Mail an (PDF- und Word-Version):

- zz@bj.admin.ch

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

11. Oktober 2022

Mitgeteilt den

12. Oktober 2022

Protokoll Nr.

791/2022

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail (PDF- und Word-Version) zustellen an: zz@bj.admin.ch

**Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)
(Betriebsauskunft, elektronische Zustellung und Online-Versteigerung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2022 erhalten die Kantone Gelegenheit, sich zu erwähntem Geschäft zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die uns zugesandte Dokumentation haben wir geprüft. Die Regierung begrüsst die Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG). Auf eine weiterführende inhaltliche Stellungnahme verzichten wir.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

PAR COURRIEL en version PDF et Word

Département fédéral de justice et police
Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Palais fédéral
3003 Berne

Courriel : zz@bl.admin.ch

Delémont, le 27 septembre 2022

Procédure de consultation

Modification de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite

(Extrait du registre des poursuites, notification par voie électronique et vente aux enchères en ligne)

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement jurassien a été invité par votre Département à se prononcer au sujet de la procédure de consultation mentionnée en objet et il vous en remercie.

De manière générale, le Gouvernement soutient les modifications légales proposées qui n'appellent pas de commentaire particulier, sous réserve de ce qui suit :

Vérification du domicile pour l'extrait du registre (art. 8a, titre marginal, et al. 3bis)

Le Gouvernement relève que l'option la plus efficace pour mettre un terme aux abus des extraits du registre des poursuites serait la mise en place d'un extrait national du registre des poursuites.

Pratiquement, les conditions de l'art. 8a al. 3bis LP tel que rédigé seraient problématiques à satisfaire, en particulier si le débiteur a résidé dans l'arrondissement à plusieurs reprises dans les cinq ans. Aucune transmission automatique des données entre le registre des habitants et les programmes informatiques des offices des poursuites ne pourra être mise en place et cela augmentera le risque de transmettre des informations erronées ou incomplètes.

Le Gouvernement vous remercie de lui avoir donné la possibilité de prendre position à ce sujet et il vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


David Eray
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

per E-Mail
zz@bj.admin.ch

Luzern, 27. September 2022

Protokoll-Nr.: 1137

Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. Juni 2022 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Vorentwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlauben uns die folgenden Bemerkungen:

Wir unterstützen die vorgeschlagene Änderung des SchKG und begrüssen, dass die Digitalisierung im Betreibungswesen weiter vorangetrieben werden soll.

Inhaltlich erlauben wir uns die folgenden Bemerkungen:

zu Artikel 8a Absatz 3^{bis} VE

Wir begrüssen die Verbesserung der Aussagekraft der Betreibungsauskunft und befürworten die Neuerung. Bereits heute wird das Zu- und Wegzugsdatum von vielen Betreibungsämtern aufgeführt, soweit sie Zugriff auf das kantonale Register haben. Damit ist für den Empfänger des Auszuges schnell und einfach ersichtlich, ob und wie lange die angefragte Person im Betreibungskreis wohnhaft war. Mittelfristiges Ziel müsste dennoch die Schaffung eines schweizweiten Betreibungsregistrauszugs sein.

Zu beachten gilt, dass sich viele Schuldner nicht pünktlich und korrekt bei der Einwohnerkontrolle an- und abmelden. Trotzdem kann sich die Person im Betreibungskreis aufhalten und ist dem Betreibungsamt bekannt, da die Anmeldung beim Einwohnerdienst nicht Bestandteil der Gegebenheiten nach Artikel 46 i.V.m. Artikel 67 SchKG ist. Bei diesen Personen ist kein Zu- oder Wegzugsdatum bekannt. Im Weiteren wird das Zuzugsdatum nicht aufgeführt,

wenn der Zuzug länger als fünf Jahre zurückliegt, da der Betreuungsauszug nur für diese Zeitspanne ausgestellt wird.

zu Artikel 34 Absatz 2 VE

Wir begrüßen diese Neuerung mit gewissen Vorbehalten.

Verlustscheine werden durch die Gläubiger verkauft und gehandelt. Ein Verlustschein verjährt erst nach 20 Jahren, was eine sehr lange Zeit ist. Viele Schuldner haben ihre Ausstände nicht im Griff. Oft wissen sie nicht, wie viele Verlustscheine über welchen Betrag an welche Gläubiger im Verlauf der Jahre ausgestellt wurden. Wenn dieser Verlustschein zu einem späteren Zeitpunkt vom ursprünglichen Gläubiger verkauft wird, ist bei den meisten Schuldnern die Übersicht endgültig verloren.

Mit der Einreichung des Original-Verlustscheins beim zuständigen Betreibungsamt bei der späteren Weiterführung der Betreuung ist sichergestellt, dass die Verlustscheinforderung noch besteht, auch wenn der Gläubiger in der Zwischenzeit gewechselt oder der Schuldner seinen Wohnsitz geändert hat. Das Betreibungsamt behält den Verlustschein während des Verfahrens bei sich und löscht diesen nach einer vollständigen Zahlung oder ersetzt den alten Verlustschein durch einen neuen, wenn dieser im Verlauf des Pfändungsjahres nicht vollständig bezahlt wurde. Wurde der Verlustschein ursprünglich von einem anderen Betreibungsamt ausgestellt, stellt das vollstreckende Betreibungsamt den Verlustschein diesem Amt zur Löschung zu. Damit sollte sichergestellt sein, dass für jede Forderung nur ein Verlustschein vorhanden ist. Dies muss auch in Zukunft sichergestellt sein, wenn die Verlustscheine nur noch elektronisch versendet werden.

Wenn während der Übergangszeit für die gleiche Forderung sowohl ein elektronischer Verlustschein als auch ein Verlustschein in Papierform vorhanden ist, kann nicht überprüft werden, ob die Verlustscheine nach Ablauf einiger Jahre oder bei einem allfälligen Wohnsitzwechsel nicht zweimal geltend gemacht werden. Es ist daher aus unserer Sicht zwingend notwendig, dass die Verlustscheine in Papierform weiterhin dem Betreibungsamt zugestellt werden, damit dieses bei Bezahlung den Verlustschein löschen oder diesen nach Ablauf des Pfändungsjahres durch einen elektronischen Verlustschein ersetzen kann.

Wie im Vernehmlassungstext erwähnt, muss absolut sichergestellt sein, dass die elektronischen Verlustscheine nicht dupliziert werden können. Auch bei den grossen Gläubigern, die Verlustscheine kaufen und verkaufen, kann es über die lange Gültigkeitsdauer eines Verlustscheins vorkommen, dass eine Forderung doppelt geltend gemacht wird. Dieser Umstand muss unbedingt berücksichtigt werden.

Wenn ein elektronisch ausgestellter Verlustschein an einen Gläubiger weiterverkauft wird, der diesen in Papierform will, weil er nicht im E-SchKG Verbund ist, muss sichergestellt sein, dass bei diesem Vorgang der elektronische Verlustschein gelöscht wird.

Es fragt sich, ob die Archivierung der elektronischen Urkunden hinreichend gesichert ist. Zu beachten ist, dass eine elektronische Archivierung zwingend ist, wenn Urkunden nicht mehr in Papierform ausgestellt werden oder wenn es sich bei einer elektronischen Urkunde um die Originalurkunde handelt. Es werden entsprechende Regelungen und Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe notwendig sein.

zu Artikel 67 Absatz 4 VE

Die Notwendigkeit einer Delegation an den Bundesrat liegt nicht auf der Hand und wird im Begleitbericht nicht überzeugend begründet.

zu Artikel 129a VE

Wir begrüßen die Neuregelung. Die Bestimmung entspricht einem aktuellen Bedürfnis. Sie dürfte die Arbeit der Betreibungsämter erleichtern und zu schnelleren und besseren Verwertungsergebnissen führen.

zu Artikel 256 Absatz 1 VE

Keine Bemerkungen.

zu Artikel 275 VE

Wir begrüßen die Präzisierung im Gesetz.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de justice et police DFJP
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Modification de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (extrait du registre des poursuites, notification par voie électronique et vente aux enchères en ligne)

Madame la conseillère fédérale,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de justice et police et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur ce projet de révision de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (LP).

Le Conseil d'État approuve toutes ces modifications et n'a pas de commentaire particulier à y apporter à l'exception de celle qui concerne l'article 8a alinéa 3^{bis} (extrait du registre des poursuites).

En effet, cette nouvelle disposition paraît difficilement applicable avec l'indication précise de l'intervalle durant lequel la personne était inscrite au registre des habitants pour la période concernée par cette attestation.

On observe effectivement de plus en plus souvent des usagers qui multiplient les arrivées et les départs dans l'arrondissement et, partant, une lecture particulièrement attentive du contrôle des habitants se révélerait aussi indispensable qu'ardue. Une interprétation erronée de ces données présenterait le risque non négligeable d'induire en erreur le ou la destinataire de l'extrait du registre des poursuites.

Il est encore nécessaire de rappeler ici que le Tribunal fédéral a précisé que le for ordinaire de la poursuite au sens de l'art. 46 al. 1 LP se trouve au lieu où séjourne le débiteur ou la débitrice avec le dessein d'y rester de façon durable et que le lieu où sont déposés ses papiers n'est pas déterminant pour la question du domicile ; ce n'est qu'un indice (ATF 119 III 54). Il n'est donc pas exceptionnel que des poursuites soient introduites dans un arrondissement qui ne correspond pas à l'enregistrement du ou de la poursuivi-e au contrôle des habitants.

Cas échéant, il serait certainement possible de répondre au moins partiellement aux inquiétudes liées à l'usage abusif d'un extrait vierge par un débiteur ou une débitrice notoirement connu-e ailleurs. À cet effet, il conviendrait d'indiquer simplement si, au moment

NE

de l'émission dudit extrait, la personne concernée est, éventuellement depuis quand, ou n'est pas domiciliée dans l'arrondissement. Il appartiendrait aussi au ou à la destinataire d'effectuer des investigations pour connaître les anciens domiciles éventuels de la personne en cause.

Enfin, avec une uniformisation des pratiques et des outils informatiques ainsi que la généralisation des numéros AVS (NAVS13), la mise en place d'un extrait du registre des poursuites à l'échelle nationale nous semblerait être l'alternative la plus efficace pour atteindre les buts fixés par cette modification législative.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 31 août 2022



Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

A stylized, handwritten signature in black ink, appearing to be "L. Kurth".

La chancelière,
S. DESPLAND

A handwritten signature in black ink, appearing to be "S. Despland".



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 27. September 2022

Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellung und Online-Versteigerung). Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 22. Juni 2022 haben Sie uns eingeladen, zu den Ausführungen im erläuternden Bericht zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellung und Online-Versteigerung) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit dazu.

1 Handlungsbedarf, Ziele und Grundzüge der Revision

Die Vorlage bezweckt die Förderung der Digitalisierung im Betreibungswesen. Zudem soll sie Rechtssicherheit für Online-Verwertungen gewährleisten. Die entsprechenden Vorschläge sind demzufolge grundsätzlich zu begrüssen.

Vor allem im Konkurswesen besteht in Bezug auf die Digitalisierung ein grosser Nachholbedarf. So sind weder elektronische Eingaben durch die Gläubiger möglich, noch werden in absehbarer Zeit die Verlustscheine elektronisch ausgestellt. Diese Tatsache wurde in der Vorlage leider nicht berücksichtigt.

Im Falle der (teilweisen) Inkraftsetzung dieser Gesetzesvorlage ist zu beachten, dass die Fachapplikationen der Ämter angepasst werden müssen. Entsprechend ist dafür die nötige Übergangszeit zu gewähren.

2 Zu den einzelnen Artikeln

Art. 8a Abs. 3bis;

Die Angabe der Zu- und Wegzugsdaten wird in einigen Kantonen (z.B. Zürich) bereits praktiziert und funktioniert gut. Sie stellt sicherlich eine Verbesserung der Aussagekraft einer Betreibungsauskunft dar.

Im Kanton Nidwalden werden die Adressen schon heute regelmässig mit den Daten der Einwohnerregister abgeglichen. Dabei wird (oft) festgestellt, dass die Adressdaten des Betreibungsamtes sogar aktueller sind als diejenigen der Einwohnerregister.

Art. 12 Abs. 3:

Die Bestimmung unterstützt den Kampf gegen die Geldwäscherei und ist insofern zu begrüssen. Der Vorschlag ist jedoch zu offen formuliert. Es ist nicht klar, ob die Obergrenze von CHF 100'000 pro Betreuung, pro (Abschlags-)Zahlung, pro Tag, pro Amtsbesuch etc. gilt. Er ist deshalb zu präzisieren.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass in den letzten Jahren beim kantonalen Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden nie eine Barzahlung über CHF 100'000 verzeichnet worden ist.

Art. 34 Abs. 2 erster Satz:

Die Formulierung lässt einen ständigen Wechsel zwischen elektronischer Zustellung und einer Zustellung mittels Papier zu. Das ist unpraktisch. Sodann öffnet dies auch Tür und Tor für Missbräuche. Aus diesem Grund ist Absatz 2 erster Satz dahingehend zu präzisieren, dass Mitteilungen, Verfügungen und Entscheide elektronisch zugestellt werden, sofern die betreffende Person ihre Eingabe elektronisch eingereicht hat.

Zudem ist zu verdeutlichen, dass es sich bei den elektronischen Eingaben nur um solche in strukturierter Form über eSchKG und nicht über eine andere Plattform oder Eingabeart (z.B. E-Mail, eGovernment etc.) handeln darf. Eingaben, welche nicht über eSchKG, sondern in beliebiger Form erfolgen, stellen für die Ämter keinen Effizienzgewinn dar – im Gegenteil. Wenn nötig, ist die eSchKG-Plattform den Anforderungen entsprechend auszubauen.

Art. 67 Abs. 4

Kein Kommentar

Art. 125

Kein Kommentar

Art. 129a

Um das bestmögliche Verwertungsergebnis zu erzielen, besteht das Bedürfnis, Vermögensstücke gegebenenfalls auch online versteigern zu können.

Sehr problematisch und daher abzulehnen ist jedoch, dass gemäss Vorschlag private Anbieter die Leitung einer öffentlichen Zwangsversteigerung übernehmen sollen. Bei der Zwangsversteigerung handelt es sich um einen hoheitlichen Akt. Es ist ordnungspolitisch und rechtsstaatlich höchst bedenklich, diesen Grundsatz in Frage zu stellen. So fehlt bei privaten Anbietern die Transparenz; sodann droht ein unübersichtliches Durcheinander verschiedenster Konditionen (AGB), die den gesetzlichen Bedingungen auch noch zuwiderlaufen können. Daher sollte der Bund (oder z.B. die eOperations Schweiz AG [Aktionäre sind ausschliesslich Bund, Kantone und Gemeinden]) eine allgemein zugängliche Online-Plattform schaffen, über welche die beweglichen Vermögensstücke der Betreibungs- und Konkursämter elektronisch versteigert werden können.

Art. 132a Abs. 4

Kein Kommentar

Art. 256 Abs. 1

Kein Kommentar

Art. 257

Kein Kommentar

Art. 275

Mit der Gesetzesanpassung fliesst auch die neuste bundesgerichtliche Rechtsprechung mit ein.

Mit Bedauern stellen wir jedoch fest, dass die elektronische Zustellung von Betreibungsurkunden in der Gesetzesrevision nicht thematisiert wurde. Eine elektronische Zustellung v.a. an den Schuldner entspricht einem grossen praktischen Bedürfnis der Ämter und würde eine enorme Effizienzsteigerung bedeuten. Auch würden weniger Gebühren anfallen.

Wir stellen demzufolge den Antrag, dass Art. 34 auch für die Zustellung von Betreibungsurkunden anwendbar sein soll. Die elektronische Zustellung einer Betreibungsurkunde an den Schuldner soll für diesen jedoch eine freiwillige Option sein (geknüpft an seine explizite Einverständniserklärung für diese Zustellart).

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Joe Christen
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- zz@bj.admin.ch



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

per Mail an:
zz@bj.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4419
Unser Zeichen: ks

Sarnen, 21. September 2022

**Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) (Betreibungs-
auskunft, elektronische Zustellung und Online-Versteigerung);
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

geschätzte Karin

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit der Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellung und Online-Versteigerung).

Wir begrüßen die Vorlage grundsätzlich, haben jedoch einige Anmerkungen dazu.

Wohnsitzüberprüfung bei der Betreuungsauskunft (Art. 8a Abs. 3bis E-SchKG)

Eine mögliche Problematik in diesem Bereich ergibt sich aus dem Umstand, dass sich erfahrungsgemäss viele Schuldnerinnen und Schuldner nicht pünktlich und korrekt bei der Einwohnerkontrolle an- und abmelden. Dennoch kann die Person sich im Betreuungskreis aufhalten und ist dem Betreibungsamt allenfalls gar bekannt. Auch wird das Zuzugsdatum nicht aufgeführt, wenn der Zuzug länger als fünf Jahre her ist, da ein Betreuungsauszug nur für diese Zeitspanne ausgestellt wird. Eine Wohnsitzabklärung hat daher inhaltlich und zeitlich eine beschränkte Aussagekraft. Zudem ist die Registrierung bei der Einwohnerkontrolle nicht zwingender Bestandteil für die Einleitung einer Betreuung (Art. 46 SchKG i.V.m. Art. 67 SchKG).

Elektronische Zustellung (Art. 34 Abs. 2 E-SchKG)

Verlustscheine werden bei den Gläubigern verkauft, gehandelt und weiter veräussert. Im Weiteren verjährt ein Verlustschein erst nach 20 Jahren. Die Übersicht über die Verlustscheine betreffend einen bestimmten Schuldner ist oft schwierig.

Mit der Einreichung des Verlustscheines (Originalurkunde) beim zuständigen Betreibungsamt zur Weiterführung der Betreibung ist sichergestellt, dass die Verlustscheinforderung noch besteht, selbst wenn zwischenzeitlich ein Gläubigerwechsel stattgefunden und der Schuldner seinen Wohnsitz geändert hat. Das Betreibungsamt bewahrt den Verlustschein während des Verfahrens auf und löscht diesen im Anschluss bei einer vollständigen Zahlung. Möglich ist auch ein Ersetzen des alten durch eine Ausstellung eines neuen Verlustscheins, falls dieser im Verlauf des Pfändungsjahres nicht komplett bezahlt wurde. Wurde der Verlustschein ursprünglich von einem anderen Amt ausgestellt, stellt das Betreibungsamt den Verlustschein diesem Amt zur Löschung zu. Damit sollte sichergestellt sein, dass für jede Forderung nur ein aktueller Verlustschein vorhanden ist.

Sollten in Zukunft die Verlustscheine nur noch elektronisch versendet werden, gestaltet sich diese Sicherstellung schwierig. Es ist daher Folgendes sicherzustellen:

- Bei einer elektronischen Zustellung dürfen die elektronischen Verlustscheine nicht dupliziert werden können.
- Gläubiger, die mit Verlustscheinen handeln, können – während der langen Laufzeit (20 Jahre) – Forderungen nicht doppelt einverlangen.
- In einer Übergangszeit dürfen weiterhin Papier-Verlustscheine ausgestellt werden oder digitale Verlustscheine in Papierform umgewandelt werden (dies z.B. für den Weiterverkauf eines Verlustscheins an einen Gläubiger, der nicht dem E-SchKG Verbund angeschlossen ist). Bei einer Umwandlung muss der elektronische Verlustschein gelöscht werden.

Heute bestehen sehr viele Papierverlustscheine, auf denen ursprüngliche Forderungen vermerkt sind, die sich zum Teil durch Abzahlungen verändert haben. Ein digitaler Verlustschein müsste die Veränderung mitmachen und so immer dem aktuellen Stand entsprechen. Betreibungsauszüge, in welchen die Verlustscheine vermerkt sind, müssten den aktuellen Stand dieser Verlustscheine wiedergeben. Heute werden die Register nur dann nachgeführt, wenn der Schuldner oder der Gläubiger eine Meldung macht.

Vorgaben an das Betreibungsbegehren

Insbesondere bei der digitalen Verarbeitung von Betreibungsbegehren ist die Anzahl zulässiger Forderungen zu beschränken. Auch wenn es selten vorkommt, dass eine Forderung die Anzahl Zeilen überschreitet, ist es doch von Vorteil, wenn in Zukunft keine Zusatzblätter mehr ausgestellt werden müssen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Christoph Amstad
Landammann

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Amt für Justiz
- Datenschutzbeauftragter
- Staatskanzlei (Kommunikation)



Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 30. September 2022

Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 22. Juni 2022 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sehen weitere Schritte in der Digitalisierung im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen vor. Dies ist zu begrüßen. Zu folgenden Elementen der Vorlage sind noch Bemerkungen anzubringen:

– *Wohnsitzüberprüfung bei der Betreuungsauskunft*

Mit der bisherigen Praxis, ohne Konsultierung des Einwohnerregisters und ohne Nennung des Wohnsitzes in der Betreuungsauskunft, ist die Aussagekraft der Betreuungsauskunft zu relativieren und es besteht auf einfache Weise Missbrauchspotenzial. Auch wenn mit der vorgeschlagenen Änderung nicht alle Probleme behoben sind, ist diese zu begrüßen.

– *Online-Versteigerung*

Die Ermöglichung von Versteigerungen von beweglichen Sachen über Online-Plattformen ist zeitgemäss und entspricht einem Bedürfnis. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage ist daher zu begrüßen. Während für die Pfändung (Art. 129a VE-SchKG) und den Konkurs (Art. 256 Abs. 1 VE-SchKG) die entsprechenden Gesetzesanpassungen vorgeschlagen werden, ist im Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung keine Anpassung von Art. 322 SchKG erfolgt. Gemäss geltender Fassung sieht diese Bestimmung die Verwertung der Aktiven in der Regel durch Eintreibung oder Verkauf der Forderungen, durch freihändigen Verkauf oder öffentliche Versteigerung der übrigen Vermögenswerte einzeln oder gesamthaft vor. Wir erachten eine Anpassung dieser Bestimmung ebenfalls als angezeigt.



Während im Betreuungswesen die Digitalisierung bereits schon seit längerer Zeit voranschreitet und seit dem Jahr 2007 einen elektronischen Datenaustausch zwischen betreibenden Gläubigerinnen bzw. Gläubigern und den Betreibungsämtern ermöglicht, ist eine Erweiterung des eSchKG-Standards auf das Konkurswesen im Übrigen nicht festzustellen und gemäss Bundesamt für Justiz auch nicht vorgesehen. Der Kanton St.Gallen würde es begrüessen, wenn auch im Konkurswesen die Grundlagen für einen schnittstellenfreien Austausch von Daten geschaffen werden könnten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Fredy Fässler
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
zz@bj.admin.ch

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West
3003 Bern

27. September 2022

Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2022 haben Sie uns die Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung des SchKG mit einer Ausnahme und möchten Ihnen dazu folgende Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen unterbreiten:

Art. 8a Randtitel und Abs. 3^{bis} VE-SchKG

Der vorgeschlagenen Änderung wird zugestimmt.

Obwohl weiterhin bei jedem beliebigen Betreibungsamt ein Betreibungsauszug verlangt werden kann, erhält der Gläubiger neu zumindest die Information, ob sein potentieller Kunde bzw. der Schuldner überhaupt einmal am von ihm angegebenen Ort gewohnt hat. Dies steigert die Transparenz und den qualitativen Wert der Betreibungsauskunft.

Art. 12 Abs. 3 VE-SchKG

Der vorgeschlagenen Änderung wird zugestimmt.

Es ist u.E. nur logisch, dass die bei öffentlichen Versteigerungen geltende Beschränkung von Barzahlungen für sämtliche Zahlungen des Schuldners an das Betreibungsamt gelten soll.

Art. 34 Abs. 2 erster Satz VE-SchKG

Der vorgeschlagenen Änderung wird zugestimmt.

Der mit dieser Bestimmung zu erfolgende Grundsatz, wonach jeder Beteiligte, der das will, auf die Zustellung von Papier-Urkunden verzichten und stattdessen die elektronische Zustellung wählen kann, ist zeitgemäss.

Art. 67 Abs. 4 VE-SchKG

Der vorgeschlagenen Änderung wird zugestimmt.

Die vorgeschlagene Bestimmung ist ein praktisches Bedürfnis im Rahmen der elektronischen Registerführung und des elektronischen Geschäftsverkehrs.

Art. 125 Randtitel und Art. 257 Randtitel VE-SchKG

Den vorgeschlagenen Änderungen wird ohne weitere Bemerkungen zugestimmt.

Art. 129a, 132a Abs. 4 VE-SchKG

Den vorgeschlagenen Änderungen wird zugestimmt.

Die neue Möglichkeit, eine Online-Auktion durch das zuständige Amt zu verfügen, erleichtert und beschleunigt das Verwertungsverfahren, bedingte doch die Durchführung einer Online-Auktion bisher die Zustimmung der Beteiligten.

Art. 256 Abs. 1 VE-SchKG

Der vorgeschlagenen Änderung wird **nicht zugestimmt**.

Im vorgeschlagenen Art. 256 Abs. 1 VE-SchKG wird auf im Konkursverfahren nicht anwendbare Gesetzesartikel verwiesen, nämlich auf Art. 126 und 127 SchKG sowie Art. 129a Abs. 2 und Abs. 3 VE-SchKG.

Art. 126 und 127 SchKG regeln das Deckungsprinzip bei der amtlichen Versteigerung im Betreibungsverfahren. Auch Art. 129a Abs. 3 VE-SchKG sichert im Rahmen der betriebsrechtlichen Online-Versteigerung dieses in Art. 126 festgesetzte Deckungsprinzip. Bei der Zwangsversteigerung im Rahmen des Konkursverfahrens kommt dieses Deckungsprinzip jedoch nicht zur Anwendung (BSK SchKG II-BÜRGI, Art. 258 N 1).

Der Art. 129a Abs. 2 VE-SchKG verlangt vom Betreibungsbeamten die Anordnung der Online-Versteigerung durch Verfügung an den Schuldner, die Gläubiger und die beteiligten Dritten. Das Konkursamt hingegen bestimmt im summarischen Verfahren die Art der Verwertung nach freiem Ermessen (BSK SchKG II-LUSTENBERGER/SCHENKER, Art. 231 N 33 / Art. 256 Abs. 1 SchKG). Dies umfasst auch die Durchführung der Online-Versteigerung.

Die Bestimmungen der Art. 126 und 127 SchKG sowie von Art. 129a Abs. 2 und 3 VE-SchKG sind im Konkursverfahren nicht anwendbar. Aus diesem Grund muss Art. 256 Abs. 1 VE-SchKG wie folgt lauten:

«Die zur Masse gehörenden Vermögensgegenstände werden auf Anordnung der Konkursverwaltung nach den Artikeln 125, 128, 129 und 129a Abs. 1 und 4 versteigert oder, falls die Gläubiger es beschliessen, freihändig verkauft».

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Hinweisen zu dienen, und danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

zz@bj.admin.ch

Schwyz, 27. September 2022

Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs – Betreuungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 22. Juni 2022 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassungsvorlage bis zum 17. Oktober 2022 Stellung zu nehmen. Für die Einladung danken wir Ihnen bestens. Der Kanton Schwyz stimmt der Vorlage im Wesentlichen zu, hat jedoch bezüglich der neuen Bestimmung, wonach Mitteilungen, Verfügungen und Entscheide elektronisch zugestellt werden können, sofern die betroffene Person dies ausdrücklich verlangt, Bedenken. Im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht stehen sich typischerweise Parteien mit gegenteiligen Interessen an einem effizienten Verfahren gegenüber. Während die eine Partei das Verfahren möglichst beschleunigen will, will die andere Partei Gegenteiliges. Gerade elektronische Zustellungen, die jede Partei verlangen kann, sind derzeit nicht geeignet, ein zuverlässiges, schnelles Verfahren zu garantieren. Entsprechende beweisrechtliche Probleme stellen sich unweigerlich.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüegsegger
Landammann



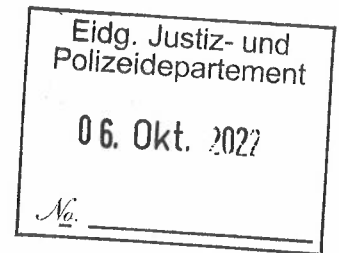
Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie zur Kenntnis an:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Frau Karin Keller-Sutter
Bundesrätin
Bundeshaus West
3003 Bern



Frauenfeld, 4. Oktober 2022
588

Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden sind. Zu einzelnen Bestimmungen gestatten wir uns die nachfolgenden Bemerkungen und bitten Sie, diese für die weiteren Rechtsetzungsarbeiten zu berücksichtigen.

Art. 12 Abs. 3

Bezüglich Art. 12 Abs. 3 des Entwurfs erwarten wir eine striktere und zeitgemässere Regelung. Wir vertreten die Auffassung, dass generell für Barzahlungen ab Fr. 10'000 ein Nachweis der Herkunft des Geldes erfolgen sollte. Dies würde die Möglichkeit der Geldwäscherei weiter einschränken. Statt Barzahlungen oder Checks könnten zudem künftig bei Grundstücksverwertungen unwiderrufliche Zahlungsverprechen zur Sicherheit eingesetzt werden. Die zuständigen Stellen im Kanton Thurgau haben in den letzten Jahren sehr gute Erfahrungen mit solchen Zahlungsverprechen gemacht. Checks und Wechsel haben heute ihre einstmalige Bedeutung als Geldersatz- und Sicherungsmittel verloren.

Art. 34 Abs. 2

Wir begrüssen die ausschliessliche elektronische Zustellung, sofern die betreffende Person dies ausdrücklich verlangt oder ihre Eingaben ebenfalls elektronisch eingereicht und nicht ausdrücklich ein Zustellungspapier verlangt hat. Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht auf S. 20 unten wird mit der neuen Bestimmung aber gerade nicht „klar zum Ausdruck gebracht, dass unter Umständen keine Papier-Originale von

2/2

zugestellten Urkunden bestehen“. Dies muss nach unserer Auffassung zwingend deutlicher formuliert werden und – um Missverständnisse zu vermeiden – in den elektronisch zugestellten Unterlagen klar vermerkt sein.

Art. 256 Abs. 1

Nach unserer Auffassung kann auf einen Verweis auf Art. 125 bis Art. 129a SchKG verzichtet werden. Diese Artikel sind für das Konkursverfahren nicht relevant. Im geltenden Recht fehlt der entsprechende Verweis daher zu Recht.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

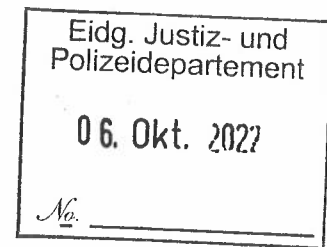


Der Staatsschreiber



Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Frau Karin Keller-Sutter
Bundesrätin
Bundeshaus West
3003 Bern



Frauenfeld, 4. Oktober 2022
589

Vorentwurf des Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorentwurf für das E-ID-Gesetz (BGEID). Wir unterstützen die Bestrebungen, möglichst rasch eine Lösung für eine staatliche elektronische Identität zu erarbeiten und dafür die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Wir erlauben uns aber den Hinweis, dass der Entwurf relativ abstrakt und eher schwer verständlich ist, und bitten Sie, die nachfolgenden Bemerkungen für die weiteren Rechtsetzungsarbeiten zu beachten.

1. Allgemeine Bemerkungen

Im Ingress werden als Verfassungsbestimmungen Art. 38 Abs. 1, Art. 81 und Art. 121 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) angegeben. Diese Bestimmungen äussern sich allerdings nicht zu einer E-ID und bieten nach unserer Auffassung daher keine genügende verfassungsmässige Grundlage für das BGEID.

Art. 1 Abs. 1 lit. b bestimmt, dass das BGEID die Infrastruktur zum Ausstellen, Widerrufen, Überprüfen, Aufbewahren und Vorweisen von elektronischen Nachweisen regelt. Im Anschluss an diese Bestimmung wird in Klammern der Begriff „Vertrauensinfrastruktur“ eingeführt. Im Gesetz werden jedoch die Begriffe „Infrastruktur“ oder „Vertrauensinfrastruktur“ in den nachfolgenden Artikeln uneinheitlich verwendet (vgl. Art. 2, Art. 12, Titel 5. Abschnitt, Art. 22 bis Art. 25 sowie Art. 28 BGEID). Wird ein Begriff am Anfang eines Erlasses eingeführt, sollte er im gesamten Erlass einheitlich verwendet werden.

2/5

Wir beantragen, dass im gesamten Erlass aufgrund der Einheitlichkeit und Klarheit der Begriff „Vertrauensinfrastruktur“, wie er in Art. 1 Abs. 1 lit. b BGEID eingeführt wurde, verwendet wird.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 3

Es ist sinnvoll, die E-ID basierend auf einem bereits gültigen Schweizer Ausweis auszustellen und auf eine erneute Identitätsprüfung zu verzichten. Bezüglich der Ausweise für Asylsuchende im laufenden Verfahren (N-Ausweise) und Ausweise für vorläufig Aufgenommene (F-Ausweise) gilt es indessen zu erwähnen, dass diese zum jetzigen Zeitpunkt noch auf Papier und ohne im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) hinterlegte Gesichtsfotos ausgestellt werden. Die Umstellung der N- und F-Ausweise des Bundes auf moderne Plastikkarten mit Fotoerfassung direkt aus dem ZEMIS wird mutmasslich erst in den nächsten ein bis zwei Jahren erfolgen. Die letzten bis zu fünf Jahre gültigen EU/EFTA-Papierausweise werden schweizweit wohl erst bis 2026 durch Plastikkarten mit direkt im ZEMIS erfassten Fotos ersetzt sein.

Art. 4

Aus Effizienzgründen wäre es sinnvoll, wenn bei der Ausstellung einer klassischen Identitätskarte oder eines Passes die E-ID gleich mitgeneriert würde. Deren Aktivierung könnte dann später auf Wunsch der oder des Betroffenen erfolgen.

Soweit datenschutzrechtlich zulässig, wäre zudem zu begrüssen, wenn bereits bestehende (behördliche) E-ID Lösungen durch die neue E-ID des Bundes ersetzt würden. Dies hätte für die Bürgerinnen und Bürger den Vorteil, dass im Kontakt mit allen Behörden eine einheitliche E-ID verwendet werden könnte. In diesem Zusammenhang wäre es für die Kantone von Vorteil, wenn der Bund bei der Migration von kantonalen E-ID-Lösungen zur E-ID des Bundes mitwirken würde.

Art. 5

Bei Inaktivsetzung eines Ausländerausweises im ZEMIS oder eines Ausweises im Informationssystem Ausweisschriften (ISA) vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gilt es, auch die E-ID zu widerrufen. Dies ist in den Ausführungsbestimmungen zu Art. 5 des Vorentwurfes zu berücksichtigen.

3/5

Art. 6

Ein Schweizer Pass ist bei volljährigen Personen zehn Jahre gültig, bei minderjährigen Personen fünf Jahre. Beim Ausländerausweis beträgt die Gültigkeitsdauer je nach ausländerrechtlicher Regelung zwischen vier Monaten und fünf Jahren oder bis zu dessen Widerruf oder Erlöschen.

Bei der Definition der Gültigkeitsdauer einer künftigen E-ID regen wir an, diese explizit mit der (verbleibenden) Gültigkeitsdauer eines Ausländerausweises im ZEMIS oder eines Ausweises im ISA zu koppeln. Bei Inaktivsetzung eines Ausländerausweises im ZEMIS oder eines Ausweises im ISA vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gilt es auch die E-ID zu widerrufen. Dies wäre in den Ausführungsbestimmungen zu Art. 5, Art. 6 und Art. 11 Abs. 5 des Vorentwurfes zu berücksichtigen.

Art. 8

Wir teilen die im erläuternden Bericht vertretene Auffassung nicht, wonach Anlaufstellen in der Nähe der hilfeschuchenden Personen (kantonale Ebene) zu schaffen sind. Es ist wenig sinnvoll, wenn das Bundesamt für Polizei (fedpol) zuständig für die Entgegennahme und Bearbeitung von (digitalen) Anträgen zur Ausstellung einer E-ID ist (vgl. Art. 4), aber eine Vielzahl kantonal unterschiedlich angesiedelter Beratungsstellen entkoppelt von diesem Antragsprozess „mitreden“. Dies verkompliziert den Prozess, schafft diffuse und unklare Zuständigkeiten und stiftet damit mehr Verwirrung als Klärung.

Personen, die sich für eine E-ID entscheiden und beantragen, wird es ohne Weiteres möglich sein, telefonisch oder online (ohne physische Anlaufstelle) eine entsprechende Beratung bei einer schweizweit zentralen Stelle einzuholen. Als die den Antrag bearbeitende Behörde wäre das fedpol geeigneter, die Hilfestellung nahe am digitalen Prozess und damit unmittelbar über eine Hotline sicherzustellen.

Würde an der dezentralen Lösung in den Kantonen festgehalten, müsste der Kanton Thurgau zuerst eine solche Stelle schaffen. Auch müsste diese Aufgabe unter Berücksichtigung der Kosten- und Entschädigungsfolgen (Gebührenteilung) ordentlich in die Zuständigkeit der Kantone übertragen werden.

Art. 10

Beim Bezug von rein digitalen Dienstleistungen wäre es angemessen, wenn von den Behörden zwingend eine E-ID verlangt werden kann.

4/5

Art. 11 Abs. 5

In Bezug auf Ausländerausweise gilt es zu beachten, dass die Ausweisdaten (Gesichtsfoto, Unterschrift, je nach Ausweisart auch Fingerabdrücke) für fünf Jahre im ZEMIS gespeichert werden. Die Ausführungsbestimmungen müssten festhalten, was gilt, wenn beispielsweise genau vier Jahre und 364 Tage nach Erfassung des Gesichtsfotos im ZEMIS eine E-ID beantragt würde. Richtet sich die Gültigkeitsdauer dann am Lösungszeitpunkt des Fotos im ZEMIS aus (in diesem Fall noch ein Tag) oder knüpft diese an die Gültigkeitsdauer eines noch mit alten Daten neu ausgestellten Ausländerausweises, der über die Löschung der Ausweisdaten im ZEMIS hinaus gültig bleibt?

Art. 13 Abs. 2

Analog zu Art. 5 ist zu prüfen, ob ein Widerruf zwingend und sofort zu erfolgen hat, wenn die Inhaberin oder der Inhaber verstorben ist.

Art. 14

Es ist nicht notwendig, dass das Gesetz vorschreibt, wie die Inhaberin oder der Inhaber eines anderen elektronischen Nachweises diesen aufzubewahren hat. Dies liegt in ihrer oder seiner Verantwortung.

Wir beantragen daher, dass Art. 14 wie folgt angepasst wird: „Die Inhaberin oder der Inhaber erhält den elektronischen Nachweis als Datenpaket.“

Art. 23

Wir begrüßen, dass der Quellcode veröffentlicht wird. Die Erfahrungen mit der Veröffentlichung des Quellcodes des E-Voting-Systems und des neuen Ergebnisermittlungssystems für Wahlen und Abstimmungen VOTING zeigen aber, dass nicht nur der Quellcode, sondern auch die Dokumentation vollständig offenzulegen ist. Der Quellcode ist so aufzubereiten, dass er von Expertinnen und Experten verstanden und nachvollzogen werden kann. Zudem muss er kompilierbar sein. Wir beantragten, bei Art. 23 folgende Formulierung zu verwenden:

„¹Der Bund veröffentlicht den vollständigen Quellcode, die Spezifikation, die Dokumentation und weitere Dateien mit relevanten Inputparametern der von ihm zur Verfügung gestellten Elemente der Vertrauensinfrastruktur und aller Elemente, die für den elektronischen Nachweis eingesetzt werden.

²Die Offenlegung erfolgt nach best practices. Dies bedeutet insbesondere:

5/5

- a. Quellcode, Spezifikation und Dokumentation sind so aufbereitet, dass Struktur und Inhalt von unabhängigen Expertinnen und Experten einfach nachvollzogen werden können.
- b. Quellcode und Dokumentation sind so aufbereitet, dass Dritte das System in der eigenen Infrastruktur effizient kompilieren, in Betrieb nehmen und analysieren können.
- c. Die Offenlegung erfolgt auf einer für Quellcode üblicherweise eingesetzten Plattform.
- c. Die Darstellung der offengelegten Unterlagen entspricht der gängigen Praxis.
- d. Die Offenlegung ist dauernd und wird regelmässig aktualisiert.
- e. Es wird ein detailliertes Änderungsprotokoll (changelog) geführt.
- f. Die offengelegten Dokumente sind anonym zugänglich.
- g. Die Nutzungsbedingungen müssen es erlauben, den Quellcode und die übrigen offengelegten Unterlagen vollständig zu prüfen, zu testen und zu analysieren.
- h. Der Quellcode darf für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden.“

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) in dieser Sache, der wir uns anschliessen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber





Numero
5167

fr

0

Bellinzona
19 ottobre 2022

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Gentile signora
Karin Keller-Sutter
Consigliera Federale
Dip. fed. di giustizia e polizia
Palazzo Federale
3003 Berna

Invio per posta elettronica (Word e pdf):
zz@bj.admin.ch

Procedura di consultazione concernente la modifica della legge federale sulla esecuzione e sul fallimento (LEF) - Informazione sulle esecuzioni, notificazione per via elettronica e incanto in linea

Stimata Consigliera federale,

la ringraziamo innanzitutto per l'opportunità che ci viene data di esprimerci sul tema della modifica della legge federale sull'esecuzione e sul fallimento (LEF).

Abbiamo attentamente esaminato tutta la documentazione messa a disposizione e ci permettiamo di esprimere qui di seguito diverse considerazioni di ordine civile e procedurale.

1. Premessa

Come indicato nel Rapporto esplicativo, negli ultimi anni, l'introduzione di processi digitali nel settore dell'esecuzione e del fallimento ha portato a notevoli agevolazioni e a una maggiore efficienza che anche il nostro Cantone può confermare. L'avamprogetto prevede che, prima di fornire l'informazione sulle esecuzioni, gli uffici d'esecuzione debbano verificare nel registro degli abitanti il luogo in cui la persona oggetto dell'informazione è iscritta. Le relative indicazioni vanno successivamente annotate nell'informazione sulle esecuzioni. In tal modo l'affidabilità di quest'ultima per i creditori sarebbe notevolmente maggiore. Inoltre, l'avamprogetto stabilisce che in determinati casi la notifica per via elettronica è la soluzione standard e sancisce il diritto del destinatario a notifiche per via elettronica, al fine di promuovere la diffusione nella prassi di attestati elettronici di carenza di beni ed eliminare incertezze nel diritto vigente. Evitando la discontinuità del mezzo di supporto vi sarebbe una riduzione dei costi per gli Uffici d'esecuzione e per i creditori. Infine, l'avamprogetto disciplina espressamente nella legge

la possibilità della realizzazione di beni mobili mediante l'incanto su una piattaforma in linea privata.

Grazie alla sua efficienza e alla possibilità di raggiungere un pubblico più numeroso, l'incanto in linea permetterebbe, in particolare in caso di oggetti di uso quotidiano, di realizzare un ricavo più elevato.

Oltre alle suddette modifiche, l'avamprogetto propone ulteriori adeguamenti: introduce una base legale per definire in un'ordinanza i requisiti relativi alle domande d'esecuzione; precisa il disciplinamento dell'esecuzione del sequestro e limita a 100'000 franchi il pagamento in contanti all'Ufficio di esecuzione.

2. Osservazioni quo alle modifiche proposte

In questa presa di posizione, ci soffermeremo in particolar modo sulle criticità rilevabili a livello pratico basandoci anche sull'esperienza degli Uffici di esecuzione e di fallimento e dell'Autorità fiscale operanti in Ticino.

2.1 Verifica del domicilio per l'informazione sulle esecuzioni

L'avamprogetto prevede che, oltre alla conferma che il debitore è iscritto nel registro degli abitanti, si indichi anche *il periodo* in cui vi era registrato. Per il creditore tale informazione è fondamentale poiché nel caso di un debitore che dimora da breve nel luogo in questione, l'attendibilità dell'informazione è relativizzata. Spetta successivamente al creditore informarsi presso il controllo abitanti, conformemente al diritto cantonale, sul precedente luogo di iscrizione del debitore ed eventualmente chiedere all'Ufficio d'esecuzione competente per tale luogo un nuovo estratto dal registro delle esecuzioni.

Questa modifica, ancorché benvenuta, non ha praticamente alcun impatto nel nostro Cantone. Con la riorganizzazione del settore esecutivo entrata in vigore il 1° gennaio 2015 (cfr. art. 1 Legge cantonale di applicazione della Legge federale di esecuzione e fallimento, LALEF), l'intero Canton Ticino costituisce un unico circondario di esecuzione e un unico circondario dei fallimenti. Di conseguenza tutti gli spostamenti del debitore all'interno del territorio cantonale vengono riportati nell'estratto esecutivo.

2.2 Notifica per via elettronica

Attualmente, previo consenso del destinatario, gli avvisi e le decisioni possono essere notificati per via elettronica (art. 34 cpv. 2 LEF). Le modifiche proposte prevedono invece che il destinatario possa *chiedere* la notifica per via elettronica e che l'ufficio provveda alla notifica elettronica se il destinatario ha trasmesso i suoi atti per via elettronica e non ha chiesto espressamente la notifica in forma cartacea degli avvisi e delle decisioni. In questi casi non sta pertanto (più) agli uffici scegliere se effettuare la notifica per via elettronica e non è neppure prevista una notifica contemporanea di atti cartacei. In tal modo s'intende estendere in maniera considerevole l'uso di atti elettronici. Nel contempo questo disciplinamento implica che in determinate circostanze non vi sia più un originale cartaceo degli atti e quindi la trasmissione di un atto elettronico rilasciato da un altro Ufficio d'esecuzione o dei fallimenti non corrisponda necessariamente alla trasmissione di un atto originale. Questa modifica promuove il rilascio, la conservazione e la trasmissione in forma elettronica di attestati di carenza di beni. Un Ufficio d'esecuzione

deve quindi accettare senz'altro un attestato elettronico di carenza di beni rilasciato da un altro Ufficio e trasmessogli dal creditore conformemente all'articolo 33a LEF.

Tale estensione della notificazione per via elettronica non si limita tuttavia all'attestato di carenza di beni, bensì riguarda tutti gli avvisi e le decisioni. Oltre che per l'attestato di carenza di beni, nella prassi questo è importante soprattutto per la copia del precetto esecutivo al creditore. Conformemente alla disposizione menzionata, anche quest'ultima è notificata al creditore per via elettronica che, se necessario, può in futuro trasmetterla senz'altro per via elettronica a un altro Ufficio d'esecuzione. Non è invece contemplata la notifica elettronica del precetto esecutivo in quanto atto esecutivo ai sensi dell'articolo 64 e seguenti LEF.

Questa modifica viene accolta positivamente in quanto costituisce un ulteriore passo verso la digitalizzazione del settore esecutivo e fallimentare auspicata, tra gli altri, dai creditori che inoltrano un grande numero di domande di esecuzione, come ad esempio le casse malati e le società d'incasso.

Altri creditori che inoltrano un grande numero di esecuzioni, e in particolare l'Autorità fiscale, rilevano inoltre già sin d'ora l'importanza di valutare approfonditamente le conseguenze della notifica per via elettronica degli attestati di carenza beni, della copia del precetto esecutivo e della comminatoria di fallimento. Sarà infatti importante regolamentare dettagliatamente e in maniera univoca alcuni aspetti, come le modalità di restituzione del titolo di credito interamente soddisfatto di cui all'art. 150 LEF, nonché assicurare l'armonizzazione delle disposizioni relative alle procedure elettroniche della LEF con altre procedure di competenza di autorità giudiziarie come il giudice del rigetto dell'opposizione (art. 79 ss. LEF), il giudice del fallimento (art. 166 LEF) e il giudice del sequestro (272 LEF) i quali non risultano attualmente sottoposti per legge alle trasmissioni elettroniche di cui all'art. 33a LEF.

2.3 Incanto online

L'avamprogetto introduce una base legale esplicita per l'incanto online di beni mobili e ne disciplina la procedura. Con questa base legale, specifica per l'incanto online, non è più necessaria una procedura analoga alle regole della vendita a trattative private; in particolare non è più necessario il consenso di tutte le persone coinvolte (cfr. art. 130 LEF). La scelta dell'incanto online, quale modalità di realizzazione rispetto a un'altra, rientra nel margine di apprezzamento dell'Ufficio d'esecuzione. Viste le specificità dell'incanto online, è necessario disciplinare esplicitamente la tutela giuridica delle persone coinvolte.

Poiché per l'incanto online è di regola concluso un contratto di diritto privato secondo le condizioni generali del gestore della piattaforma, in caso di ricorso contro la realizzazione, tale contratto non può più essere revocato unilateralmente dall'Ufficio d'esecuzione. L'avamprogetto prevede pertanto soltanto la possibilità di impugnare la decisione sulla scelta di questo tipo di realizzazione e sulle modalità della realizzazione. Possono quindi essere impugnati in particolare gli aspetti pratici più rilevanti ossia quelli relativi all'adeguatezza di questa modalità di realizzazione, alla scelta della piattaforma privata e al prezzo minimo. Lo svolgimento effettivo e l'esito dell'incanto online può invece essere impugnato soltanto secondo le regole sulla responsabilità nella procedura d'esecuzione e fallimento (cfr. art. 5 cpv. 1 LEF). Questa limitazione delle possibilità d'impugnazione sarebbe giustificata in quanto l'uso della piattaforma online privata garantisce di regola,

in virtù della pubblicità e della concorrenza tra offerenti che vi regna, il trasferimento del bene a condizioni di mercato.

Tale conclusione non può essere condivisa in quanto l'azione di responsabilità ex art. 5 LEF non è concepita per sanare eventuali violazioni della legge o correggere errori di valutazione come per contro sancito dalla procedura di ricorso giusta l'art. 17 LEF. Inoltre la soluzione proposta con l'avamprogetto non appare adeguata ai tempi, relativamente rapidi della procedura esecutiva o fallimentare, trattandosi di un'azione di merito i cui tempi di evasione sono per definizione più lunghi di una procedura ricorsuale. Di conseguenza si auspica che anche lo svolgimento effettivo e l'esito dell'incanto possano essere impugnati mediante ricorso ai sensi dell'art. 17 LEF.

L'avamprogetto precisa che anche nella procedura di fallimento è possibile la realizzazione per via di incanto online. Grazie al corrispondente rimando si applicano i principi dell'incanto online stabiliti in relazione alla realizzazione nell'esecuzione in via di pignoramento.

Infine, per quanto attiene al campo di applicazione della nuova norma di cui al nuovo art. 129a dell'avamprogetto, la sua formulazione non sembrerebbe al momento inglobare (ma nemmeno escludere espressamente) eventuali realizzazioni di crediti o diritti non risultanti da titoli al portatore o all'ordine ai sensi dell'art. 99 LEF. Per una questione di chiarezza giuridica sarebbe pertanto opportuno precisare nella norma se si intende estendere le procedure online anche ai crediti.

2.4 Prescrizioni formali per le domande d'esecuzione

Ai fini del trattamento digitale diretto delle indicazioni del creditore nella domanda d'esecuzione, l'avamprogetto introduce una base legale che permette in futuro al Consiglio federale di emanare prescrizioni relative al contenuto e alla forma della domanda d'esecuzione nonché al numero dei crediti ammessi (cfr. 67 cpv. 4 AP-LEF). L'esecuzione è avviata dal creditore con la domanda d'esecuzione che va presentata all'Ufficio d'esecuzione e deve contenere le indicazioni sul debitore e sul credito o sui crediti (cfr. art. 67 cpv. 1 e 2 LEF). Oltre alle indicazioni necessarie sul contenuto, la LEF non prevede altre prescrizioni per la domanda d'esecuzione.

Nell'ambito della digitalizzazione degli uffici d'esecuzione, avvenuta negli scorsi anni in concomitanza con l'attuazione delle prescrizioni di e-LEF, sono stati redatti diversi nuovi moduli, tra cui anche il modulo relativo al precetto esecutivo. Un adeguamento fondamentale è stato di limitare il precetto esecutivo a due pagine da stampare sul recto e sul verso di un foglio. Il precetto esecutivo deve garantire che il suo contenuto sia chiaramente visibile, affinché il creditore sappia quale sia la situazione dei crediti escussi e possa, se del caso, fare opposizione o opposizione parziale. Inoltre, il precetto esecutivo deve essere trasmesso al debitore in forma cartacea e ne devono essere allestiti vari esemplari e copie. In caso di moduli di più pagine questo non è praticamente più possibile. Il creditore è invece libero di riassumere i singoli crediti se, ad esempio, da un determinato rapporto giuridico risultano più crediti. La conseguente limitazione a due pagine implica tuttavia anche la riduzione del numero dei campi da compilare e quello dei caratteri utilizzabili. In particolare, il numero massimo dei crediti indicabili sul modulo è stato ridotto a dieci.

La presente revisione viene quindi sostenuta, in quanto intende istituire una base legale per tale riduzione, che appare di particolare importanza nel contesto della digitalizzazione del settore esecutivo in atto in tutti i Cantoni.

2.5 Precisazione in merito all'esecuzione del sequestro

La modifica proposta intende permettere esplicitamente esecuzioni requisitorie del sequestro su tutto il territorio svizzero, a prescindere dal fatto che il coordinamento della procedura spetti a un giudice o a un ufficio. In seguito alla revisione del diritto in materia di sequestro intervenuta nel 2011 (Decreto federale dell'11 dic. 2009 che approva e traspone nel diritto svizzero la Convenzione concernente la competenza giurisdizionale, il riconoscimento e l'esecuzione delle decisioni in materia civile e commerciale, RU 2010 5601), attualmente, è possibile sequestrare in una sola procedura i beni della controparte che si trovano su tutto il territorio elvetico. Per l'attuazione pratica di tali sequestri sono state sviluppate prassi cantonali differenti. Alcuni giudici cantonali sono dell'avviso che l'assenza di un rimando all'articolo 89 LEF nel vigente articolo 275 LEF si opponga all'assistenza giudiziaria degli uffici nella procedura di sequestro. In determinate situazioni questo impedisce un modo di procedere coordinato e una comunicazione efficiente che rischiano di vanificare gli effetti di diritto esecutivo del sequestro.

Anche se nel frattempo il Tribunale federale ha deciso che l'esecuzione coordinata del sequestro è ammessa (cfr. sentenza del Tribunale federale 5A_1000/2020 del 1. febbraio 2022 consid. 3.4 e 3.5), reputiamo che si imponga giustamente un rimando esplicito nella disposizione vigente all'articolo 89 LEF, affinché per la prassi sia chiaro che è possibile anche un sequestro requisitorio. Questo chiarimento eliminerebbe i dubbi che sussistono nella prassi nei confronti di questo efficiente e razionale modo di procedere.

2.6 Pagamento in contanti all'Ufficio d'esecuzione

Per intensificare ulteriormente la lotta al riciclaggio di denaro e al terrorismo e per facilitare il lavoro degli uffici d'esecuzione, la limitazione del pagamento in contanti a un massimo di 100'000 franchi, che dal 2016 si applica ai pubblici incanti, è estesa in generale ai pagamenti del debitore all'Ufficio d'esecuzione. A tale scopo l'articolo 12 LEF è completato con un nuovo capoverso 3.

Lo scrivente Consiglio prende atto della modifica, sottolineando come la stessa sia del tutto insufficiente. Nell'ottica di contrastare in maniera più efficace il fenomeno del riciclaggio e ritenendo come la cittadinanza tenda sempre più a utilizzare dei mezzi di pagamento perlopiù senza contanti, anche a seguito della pandemia, reputiamo che occorra abolire totalmente il pagamento agli sportelli e agli incanti pubblici, permettendo in tal modo da un lato di tracciare la provenienza del denaro incassato dagli Uffici di esecuzione e dagli Uffici dei fallimenti, dall'altro di tutelare maggiormente in termini di sicurezza i collaboratori dei due Uffici che si occupano dell'incasso, ritenendo altresì la citata tendenza da parte della popolazione a non più usare contanti. Reputiamo altresì che lo Stato debba adeguarsi alle regolamentazioni e prassi sviluppate in ambito bancario su questo aspetto, anche per una questione di coerenza verso la cittadinanza.

In ogni caso, concludiamo che la limitazione del pagamento in contanti debba essere di fr. 15'000 massimi. Tale importo corrisponde alla prassi bancaria attuale per operazioni

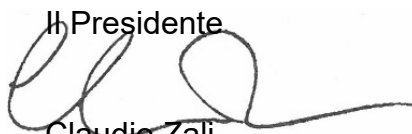
di cassa a contanti e senza formale identificazione della controparte, vincolata nella Convenzione di Diligenza della Banche 2020 e valida per tutti gli operatori del settore.

2.7 Attenuazione delle conseguenze della Legge federale del 18 marzo 2022 sulla lotta contro l'abuso del fallimento

Anche se non strettamente correlato al tema delle procedure elettroniche, riteniamo doveroso sottolineare che l'imminente abrogazione dell'art. 43 n. 1 e 1^{bis} LEF (cfr. Legge federale del 18 marzo 2022 sulla lotta contro l'abuso del fallimento) potrà avere delle ripercussioni finanziarie importanti per le casse dei cantoni e dei comuni, specialmente nei casi in cui la procedura di fallimento si conclude con la sospensione della stessa per mancanza di attivi. Sarebbe pertanto auspicabile che la modifica di legge oggetto della presente consultazione contempli anche una modifica dell'art. 230 cpv. 4 LEF, nella quale venga espressamente sancito che dopo la sospensione della procedura di fallimento per mancanza di attivi, tutte le esecuzioni promosse prima dell'apertura della stessa riprendono il loro corso, inclusa l'esecuzione promossa dal creditore che ha portato alla dichiarazione di fallimento. In questo modo si andrebbe ad attenuare una disparità di trattamento tra il creditore che ha avviato il fallimento (finito poi con una sospensione) e gli altri creditori. Una tale prassi risulta già essere utilizzata in alcuni Cantoni (cfr. a riguardo Vouilloz, PJA 2011, pag. 83; Dallèves/Foëx/Jeandin, Commentaire Romand, Poursuite et faillite, pag. 1013 ad art. 230)

Ringraziandola per l'attenzione che vorrà prestare a queste nostre osservazioni ringraziamo, signora Consigliera federale, l'espressione della nostra alta stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Claudio Zali

Il Cancelliere

Arnoldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch)
- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Divisione delle contribuzioni (dfe-dc@ti.ch)
- Divisione della giustizia (di-dg@ti.ch)
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. Juni 2022 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung) Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Wir begrüssen die Vorlage, die bezweckt, die Digitalisierung im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen weiter voranzutreiben. Insbesondere erachten wir die Schaffung einer klaren rechtlichen Grundlage für die Online-Versteigerung als Verwertungsmodus als angezeigt. Im Übrigen verzichten wir auf eine einlässliche Stellungnahme.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 30. September 2022



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

A blue ink signature consisting of several vertical and horizontal strokes, forming a stylized 'U' and 'J'.

Urs Janett

A blue ink signature consisting of a large, flowing 'R' followed by a long horizontal stroke.

Roman Balli

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Département fédéral de justice et police

**Par voie électronique (en version word
et pdf) à zz@bj.admin.ch**

Lausanne, le 12 octobre 2022

Modification de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (extrait du registre des poursuites, notification par voie électronique et vente aux enchères en ligne) : procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie d'avoir sollicité son avis sur le projet de modification de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite.

Après avoir mené une consultation auprès des organismes concernés du canton, il a l'honneur de vous faire part de ses déterminations.

I. Remarques d'ordre général

Le Conseil d'Etat comprend et soutient de façon générale le but poursuivi par cette révision législative. Les modifications mises en consultation ont été plébiscitées par une grande majorité des organismes qui se sont exprimés lors de la consultation cantonale, si ce n'est par la totalité d'entre eux pour l'introduction de la vente aux enchères en ligne et la notification par voie électronique.

Si le Conseil d'Etat est favorable aux modifications proposées, il relève que certaines dispositions devraient encore être complétées, pour en assurer une meilleure efficacité et une intégration plus harmonieuse dans la loi sur la poursuite pour dettes et la faillite.

II. Remarques particulières

Le Conseil d'Etat renvoie, pour les remarques particulières, au commentaire des dispositions qu'il joint à la présente réponse.

III. Conclusion

Le Conseil d'Etat soutient les modifications proposées. La vente aux enchères en ligne recueille un écho général très favorable parmi les organismes consultés au niveau cantonal, qui y voient une possibilité pour les offices de réaliser des objets mobiliers plus rapidement, en touchant un cercle de personne plus large, et d'améliorer la rentabilité des ventes, pour le bénéfice des créanciers, mais également des débiteurs. La notification par voie électronique, qui diminuera les coûts de notification et facilitera le stockage des documents, est également accueillie avec enthousiasme, dans la mesure où elle ne sera pas imposée, mais optionnelle. L'ajout d'informations du registre des habitants dans l'extrait du registre des poursuites permettra, moyennant une adaptation des systèmes informatiques du canton, de rendre l'extrait plus fiable, ce que les milieux économiques ont, dans l'ensemble, jugé opportun. Enfin, les autres modifications envisagées consistent essentiellement à adapter le droit à la réalité pratique actuelle ; il est adéquat de les intégrer à la loi sur la poursuite pour dettes et la faillite.

Cela étant, le Conseil d'Etat précise que les dispositions soumises à la consultation doivent être affinées ou complétées. Il renvoie, pour le détail, au commentaire qu'il a fait, article par article, sur le projet.

Enfin, même si ce n'est pas l'objet du projet, la volonté d'améliorer la fiabilité et la pertinence de l'extrait du registre des poursuites démontre, de l'avis du Conseil d'Etat, la nécessité de poursuivre la réflexion plus générale concernant la mise en réseau des données des poursuites en Suisse.

En vous remerciant de l'accueil que vous réserverez aux observations du Canton de Vaud, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER



Christelle Luisier Brodard



Aurélien Buffat

Annexe :

- Commentaire des dispositions

Copies :

- Office des affaires extérieures
- Direction générale des affaires institutionnelles et des communes

Modification de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (extrait du registre des poursuites, notification par voie électronique et vente aux enchères en ligne) : procédure de consultation – annexe à la Réponse du Conseil d'Etat

Commentaire des dispositions :

Art. 8a, titre marginal et al. 3bis AP-LP :

Le Conseil d'Etat approuve cette modification, qui augmentera la pertinence de l'extrait du registre des poursuites, même s'il ne pourra jamais être exhaustif, et même si le for de la poursuite peut ne pas correspondre au domicile tel qu'enregistré au registre des habitants – en particulier en cas de for spécial de la poursuite. A ce titre, un rappel de ces réserves sur l'extrait des poursuites serait adéquat, pour attirer l'attention du destinataire sur la fiabilité par définition limitée de l'extrait.

La formulation « L'extrait concernant une poursuite » est malheureuse, car elle semble limiter l'extrait à une poursuite particulière. Le Conseil d'Etat propose de remplacer cette expression par « L'extrait du registre des poursuites ».

Le Conseil d'Etat relève que le domicile, l'emménagement ou le déménagement de certaines personnes (victimes, personnalités publiques, personnalités controversées, etc.) peut constituer une donnée sensible. La demande d'extrait ne devrait pas permettre de contourner les éventuelles restrictions à la consultation du registre des habitants prévues par le droit cantonal. Il pourrait être ainsi adéquat de prévoir une réserve en ce sens à l'art. 8a al. 3bis AP-LP, de manière que le requérant ne puisse pas obtenir, dans un tel cas, plus d'informations qu'il n'en a fourni, voire qu'il ne puisse pas obtenir la confirmation des informations qu'il possède déjà.

Enfin, le Conseil d'Etat estime qu'il est opportun de poursuivre la réflexion au sujet de la mise en réseau des données des poursuites dans toute la Suisse.

Art. 12, al. 3 AP-LP :

Le Conseil d'Etat approuve cette modification, mais préconise toutefois d'ajouter, à la fin de la première phrase de l'alinéa, « par poursuite ». Le plafond de 100'000 francs doit en effet s'appliquer non seulement à un paiement, mais au règlement d'une poursuite donnée. La règle introduite par le nouvel alinéa serait trop facilement contournée si l'on pouvait effectuer plusieurs paiements au comptant successifs dépassant au total un montant de 100'000 francs.

Art. 34, al. 2, 1re phrase AP-LP :

Le Conseil est favorable à cette modification, avec certaines réserves toutefois.

Il sied d'abord de signaler une erreur de plume. La version française de l'AP-LP, contrairement aux versions allemande et italienne, mentionne le terme « bis », ce qui est erroné ; il s'agit de modifier l'actuel art. 34 al. 2 LP et non l'art. 34 al. 2bis LP.

Afin que la notification par voie électronique reste optionnelle, même pour celui qui l'aurait dans un premier temps choisie, le Conseil d'Etat estime qu'un droit de rétraction (retrait du consentement à la notification électronique) devrait être explicitement prévu dans la loi.

La loi devrait également préciser, pour un acte électronique de défaut de biens, les modalités de la remise du titre acquitté à l'office par le créancier entièrement désintéressé (art. 150 al. 1 LP) et d'attestation de la somme pour laquelle le titre demeure valable en cas de désintéressement partiel (art. 150 al. 2 LP).

Art. 67, al. 4 AP-LP :

Le Conseil d'Etat n'a pas de remarque à formuler sur cette modification, qui suit la logique de numérisation de la procédure de poursuite.

Art. 125, titre marginal :

Le terme « officielle » est malheureux, car il laisse entendre que la vente en ligne et la vente de gré à gré seraient « officieuses ». Le Conseil d'Etat préconise l'utilisation de l'expression « vente aux enchères publique » à l'art. 125 AP-LP, ainsi qu'à l'art. 257 AP-LP, dont il sera question ci-dessous.

Art. 129a AP-LP :

Le Conseil d'Etat est favorable à l'introduction dans la LP de la possibilité de réaliser des biens meubles par une vente aux enchères en ligne, notamment en raison de la rentabilité et de la rapidité d'une telle solution.

Si le principe est approuvé sans réserve, quelques précisions s'imposent.

L'art. 129a AP-LP, qui renvoie uniquement à l'art. 129 al. 2 LP, ne dit pas ce qu'il advient lorsque le bien meuble est adjugé à un fol enchérisseur ; il conviendrait sans doute de prévoir simplement que l'office ordonne une nouvelle enchère (cf. art. 129 al. 3 LP).

Le Conseil d'Etat relève qu'il n'y a pas de renvoi de l'art 129a al. 4 AP-LP à l'art. 126 al. 2 LP. Si un objet ne trouve pas preneur lors d'une vente aux enchères en ligne, faut-il considérer que la poursuite cesse quant à l'objet à réaliser (art. 126 al. 2 LP) ou peut-on tenter de vendre à nouveau l'objet durant une vente aux enchères publique (« officielle ») ? Il conviendrait que l'avant-projet précise ce point.

Enfin, le Conseil d'Etat regrette que la vente aux enchères en ligne soit limitée à la réalisation des biens meubles. Cette possibilité devrait être étendue aux titres, créances, papiers-valeurs et autres droits.

Art. 132a, al. 4 AP-LP :

Le Conseil d'Etat adhère aux considérations du rapport explicatif et n'a pas de remarque à formuler sur cette nouvelle disposition.

Art. 256 al. 1 AP-LP :

L'alinéa renvoie aux enchères « officielles » de l'art. 125 AP-LP, alors que les art. 257ss LP prévoient des dispositions spéciales en la matière. Ce renvoi est à modifier. Le Conseil d'Etat propose la formulation suivante : « *Les biens appartenant à la masse sont réalisés par les soins de l'administration de la faillite, aux enchères publiques* [note : le Conseil d'Etat préfère ce terme à celui d'enchères « officielles »], *aux enchères sur une plateforme privée en ligne ou, si l'assemblée des créanciers le décide, de gré à gré.* ».

Art. 257, titre marginal AP-LP :

Le Conseil d'Etat voit deux erreurs de plume à corriger dans la version française, en remplaçant le chiffre « 2. » par la lettre « E. » et la lettre « a. » par le chiffre « 1. », comme dans la version actuelle et dans la version allemande de l'avant-projet.

Comme il l'a dit à propos du titre marginal de l'art. 125 AP-LP, « officielle » est malheureux, car il laisse entendre que la vente en ligne et la vente de gré à gré seraient « officieuses ». A nouveau, le Conseil d'Etat recommande l'utilisation de l'adjectif « publique ».

Art. 275 AP-LP :

Le Conseil d'Etat approuve cette modification, qui mettra un terme définitif aux divergences entre cantons.

* * *



2022.04190



Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Département fédéral de justice et police
DFJP
Palais fédéral ouest
3003 Berne



Date - 5 OCT. 2022

Procédure de consultation - Modification de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (Extrait du registre des poursuites, notification par voie électronique et vente aux enchères en ligne)

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions pour votre invitation du 22 juin 2022 concernant l'objet cité en référence et vous faisons part ci-après de la prise de position du Gouvernement valaisan.

La présente modification de la Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite a pour objectif d'adapter les dispositions légales afin de mieux utiliser encore les possibilités offertes par la numérisation.

Le Gouvernement salue la possibilité de donner à tous les Offices de poursuites l'accès aux données des registres des habitants afin de pouvoir procéder à une clarification du lieu de domicile. Le processus de travail et la pertinence des renseignements sur les poursuites seront ainsi considérablement améliorés.

Par ailleurs, l'adaptation susmentionnée de la LP doit permettre de réglementer et d'encourager l'utilisation d'actes de défaut de biens électroniques. Celle-ci est certes déjà possible selon le droit en vigueur, pour autant que l'intégrité du fichier soit préservée, c'est-à-dire que d'éventuelles manipulations du fichier puissent être détectées de manière fiable, ce qui est déjà garanti aujourd'hui par la signature électronique selon la SCSE (Loi sur la signature électronique). Dans la pratique, il existe toutefois des ambiguïtés concernant la notion de "document original" utilisée. La clarification légale est apportée par cette adaptation et encourage l'utilisation d'actes de défaut de biens électroniques, ce qui facilite considérablement leur conservation et leur archivage.

Compte tenu des restrictions imposées pendant la pandémie, des ventes aux enchères en ligne ont déjà été organisées sur la base du droit d'urgence et de la Loi COVID-19. Elles étaient toutefois limitées jusqu'au 21 décembre 2021. L'expérience positive des ventes aux enchères en ligne a suscité le souhait de les prolonger. La modification proposée a pour but de créer une base juridique claire et de préciser les modalités.

En résumé, nous soutenons ces modifications de la Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite.



En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président



Roberto Schmidt



Le chancelier



Philipp Spörri

Copie à zz@bj.admin.ch

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West
3003 Bern

Zug, 25. Oktober 2022 sa

**Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellung und Online-Versteigerung)
Stellungnahme Kanton Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2022 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellung und Online-Versteigerung) Stellung zu nehmen.

Vorbemerkungen

Die Ziele, die mit dem vorliegenden Entwurf verfolgt werden, begrüssen wir. Sie sind für die Modernisierung des Betreibungswesens hilfreich und nötig. Dies gilt insbesondere für die Ermöglichung von Online-Verwertungen für Betreibungs- und Konkursämter. Das Konkursamt Zug hat sich bereits in den Jahren vor der Corona-Pandemie immer wieder mit der Frage auseinandergesetzt, ob unter geltendem Recht Online-Versteigerungen über eine Plattform eines privaten Anbieters zulässig sind. Diese Abklärungen haben jeweils zu einem negativen Resultat geführt. Während der Pandemie hat das Konkursamt Zug sodann von Art. 9 der Covid-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht Gebrauch gemacht und Vermögenswerte über die Plattform eines privaten Anbieters versteigert. Aufgrund der durchwegs positiven Erfahrungen hat das Konkursamt Zug zusammen mit dem Betreibungsamt Zug per 1. Januar 2022 eine gemeinsame eigene Versteigerungsplattform in Betrieb genommen. Um dies zu ermöglichen, war eine Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde nötig. Wir begrüssen, dass künftig Online-Versteigerungen unmittelbar gestützt auf das SchKG zulässig sein sollen. Damit wird vermieden, dass jedes Betreibungs- und Konkursamt eine Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde einholen muss. Zudem wird Rechtssicherheit geschaffen, indem sichergestellt wird, dass allgemein dieselben Regeln gelten und nicht ein Wildwuchs an kantonalen Bewilligungen entsteht.

Ergänzend stellen wir folgende Anträge:

Antrag 1:

Art. 8a Abs. 3^{bis} ist wie folgt zu ergänzen:

Der Zu- und Wegzugsort ist ebenfalls auf der Betreibungsauskunft anzugeben. Diese Angaben sollen zudem unabhängig vom fünfjährigen Einsichtsrecht angegeben werden dürfen. Weiter sollen die Kantone im EG SchKG die Zugriffsberechtigung der Betreibungsämter auf die Einwohnerdaten regeln und damit die gesetzliche Grundlage schaffen.

Begründung:

Für die Ausstellung eines Betreibungsregistrauszugs soll neu das Betreibungsamt den Meldeort des Schuldners überprüfen müssen und über die Zeitdauer der Anmeldung Auskunft geben. Dazu muss es auf die Daten der Einwohnerkontrolle uneingeschränkt zugreifen können. Um die gesetzliche Grundlage für den Zugriff auf die Daten der Einwohnerkontrolle für Betreibungsämter zu schaffen, soll der Umfang der Zugriffsberechtigung, d.h. welche Daten genau davon betroffen sind, festgelegt werden; zu diesen Daten gehören insbesondere das Geburts- und das Todesdatum.

Auf politischer Ebene wurde der schweizweite Betreibungsregistrauszug gefordert. Aus unserer Sicht ist das lediglich mit der Angabe des Zeitraums, in welchem der Schuldner sich im jeweiligen Betreibungskreis aufgehalten hat, nicht genügend umgesetzt. Es ist für den Gläubiger wichtig zu wissen, woher der Schuldner zu- und wohin er umgezogen ist, um beim Betreibungsamt am vorherigen wie am nachfolgenden Wohnort einen Betreibungsregistrauszug einholen zu können. Das wirkt zudem dem Missbrauch (geschönter Betreibungsauszug für eine Zeitperiode ohne Betreibungen) entgegen. Aus unserer Sicht haben die Angaben über den Zu-/Wegzug eines Schuldners nichts mit dem Einsichtsrecht in das Betreibungsregister zu tun. Es ist deshalb nicht einzusehen, wieso diese an die Fünfjahresfrist (Art. 8a Abs. 4 SchKG) gebunden sein sollten.

Eine explizite Regelung im Gesetz für die Datenabfrage beim Einwohnerregister fehlt, weshalb die gesetzlichen Grundlagen dafür in den kantonalen Gesetzen – sprich EG SchKG – geregelt werden müssen. Gemäss dem erläuternden Bericht (Seite 16 oben) scheint eine diesbezügliche Kompetenz auf Bundesebene zu fehlen. Konkret sollen die Betreibungsämter auf die Einwohnerdaten bezüglich Zu- und Wegzugsort (vgl. auch § 6a EG SchKG des Kantons Zürich), AHV-Nummer, Todesdatum, Arbeitgeber und Familienmitglieder zugreifen dürfen. Ein automatisierter Datenabgleich über eine Schnittstelle zur Fachanwendung soll zudem möglich sein, was ein effizientes und vor allem digitales Arbeiten erlauben würde. Der Zugriff auf diese Daten ist für Zuständigkeitsabklärungen des Betreibungsamts bezüglich des Betreibungsorts dringend notwendig. Zudem müssen im Zusammenhang mit dem Pfändungsvollzug weitere Abklärungen bezüglich Arbeitgeber, Familienmitglieder etc. vorgenommen werden. Schweizweit und auch im Kanton Zug ergeben sich bezüglich der Datenabfrage bei den Einwohnerregistern immer wieder Probleme mit dem Datenschutz. Eine diesbezügliche Regelung fehlt auch im Kanton Zug. Mit einer klaren Regelung im EG SchKG kann dieses Problem gelöst werden.

Antrag 2:

Art. 34 Abs. 2 erster Satz

Zusätzlich soll die Erweiterung und Vereinfachung der elektronischen Zustellung auch für Betreuungsurkunden (Zahlungsbefehle, Konkursandrohungen etc.) ermöglicht werden.

Begründung:

Seit 2017 sind alle Betreibungsämter Teil des eSchKG-Verbunds des Bundesamts für Justiz. Die Vorlage über die elektronischen Zustellungen sorgt für mehr Klarheit und ermöglicht eine medienbruchfreie Abwicklung des digitalen Betreibungsprozesses auch ausserhalb des eSchKG-Verbunds. Artikel 64 ff. SchKG soll in Verbindung mit Art. 34 SchKG für die Zustellung von Betreuungsurkunden anwendbar sein. Der elektronischen Zustellung einer Betreuungsurkunde soll mindestens ein erfolgloser Zustellversuch vor Ort vorausgehen. Zudem soll die elektronische Zustellung von Betreuungsurkunden im Einverständnis des Schuldners erfolgen. Diese Massnahme wurde während der Corona-Pandemie in der Weisung der Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs Nr. 7 vom 16. April 2020 genehmigt. Die Handhabung dieser Zustellform hat sich in der Praxis bewährt. Sie fördert die Modernisierung und Digitalisierung im Betreibungswesen.

Antrag 3:

Art. 129a: Online-Versteigerungen sollen ausschliesslich über Online-Versteigerungsplattformen durchgeführt werden, die für jedermann zugänglich sind und von Betreibungs- und/oder Konkursämtern betrieben werden.

Begründung:

Gemäss Art. 129a Abs. 1 des Entwurfs sollen Versteigerungen über die Online-Plattform eines privaten Betreibers möglich bzw. zulässig sein. Fraglich ist, ob dies e contrario bedeutet, dass Versteigerungen über Plattformen, die von Betreibungs- und/oder Konkursämtern betrieben werden, nicht zulässig sein sollen. Wäre dem so, wäre dieses «Verbot» abzulehnen. Vielmehr ist zu fordern, dass die Online-Versteigerungen auf Plattformen der öffentlichen Hand durchzuführen sind.

Das Betreibungsamt Zug hat in Zusammenarbeit mit dem Konkursamt Zug eine eigene Online-Versteigerungsplattform «eGant» per 1. Januar 2022 in Betrieb genommen. Der Betrieb der eigenen Online-Versteigerungsplattform «eGant» wurde durch die Aufsichtsbehörde (Obergericht des Kantons Zug) bewilligt. Das Betreibungsamt Zug ist zudem berechtigt, für die anderen Betreibungsämter im Kanton im Rechtshilfeverfahren über die «eGant» Versteigerungen vorzunehmen. Diese Art der Versteigerung hat sich in den vergangenen Monaten bewährt und massiv zur Erleichterung der Verfahrensabwicklung beigetragen.

Die in der Vorlage angedachte Online-Versteigerung auf privaten Plattformen birgt viel Konfliktpotenzial. Zum einen kommt es bei der Nutzung von privaten Online-Versteigerungsplattformen (z.B. Ricardo) zum Abschluss eines privatrechtlichen Vertrags, der sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des privaten Anbieters richtet. Es können z.B. die Rechts- und Sachgewährleistung nicht wegbedungen werden. Im Weiteren können für die Betreibungs- und Kon-

kursämter in der Zwangsvollstreckung gängige Vermögenswerte wie Wertpapiere, Marken und Patente, Liquidationsanteile etc. über private Online-Versteigerungsplattformen aufgrund deren Ausschlussklauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht versteigert werden. Dies würde eine Verschlechterung des Status Quo bedeuten. Zudem würde ein paralleler Betrieb der eigenen «eGant» mit privaten Online-Versteigerungsplattformen nicht funktionieren, da die Kosten für die eigene «eGant» alleine mit der Versteigerung dieser von der Ausschlussklausel der privaten Anbieter betroffenen Vermögenswerte nicht gedeckt wären. Es müsste für diese Vermögenswerte wieder wie früher eine physische Versteigerung stattfinden. Das würde für die Betreibungsämter und das Konkursamt des Kantons Zug (und jener Kantone die bereits über eine eigene Online-Versteigerungsplattform verfügen) eine Verschlechterung im Verfahrensablauf darstellen. Auch für die Schuldner und die Gläubiger würde das zu einer Verschlechterung führen. Es hat sich herausgestellt, dass über die «eGant» mit viel höheren Verwertungserlösen gerechnet werden kann als bei physischen Versteigerungen. Entsprechend würde sich unter dem Strich auch für die Wirtschaft weniger Ertrag ergeben.

Zurzeit betreiben der Kanton Waadt, das Betreibungsamt Zürich 5, der Kanton Bern und das Betreibungsamt Zug in Zusammenarbeit mit dem Konkursamt Zug eine eigene Online-Versteigerungsplattform. Die Rückmeldungen dieser Kantone wie auch die eigenen Erfahrungen zeigen, dass die Online-Versteigerungsplattformen rege besucht werden und die Vermögenswerte zu einem guten Preis versteigert werden können. Überdies wären Versteigerungen auf den Online-Plattformen von privaten Anbietern nur noch gemäss Art. 5 SchKG anfechtbar, was zu vermehrten Staatshaftungsklagen führen würde. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der privaten Anbieter sind sehr umfangreich und komplex und können jederzeit nach deren Gutdünken angepasst oder abgeändert werden. Dabei entstehen für die Betreibungs- und Konkursämter Gefahren, die nicht abzuschätzen sind. Die Beschränkung der Versteigerung auf Online-Versteigerungsplattformen von privaten Anbietern ist deshalb abzulehnen. Die zwangsrechtliche Versteigerung ist ein hoheitlicher Akt der Zwangsvollstreckungsbehörde und soll es auch bleiben. Das Argument, dass auf privaten Online-Versteigerungsplattformen mehr Erlös erzielt wird als auf den Plattformen der Betreibungs- und/oder Konkursämter ist bislang nicht bewiesen. Mit Sicherheit ist der Erlös bei einer Versteigerung über eine Online-Plattform höher als bei physischen Versteigerungen.

Antrag 4:

Im Rahmen der vorliegenden Revision des SchKG sind im Gesetz Vorgaben für die Umsetzung von verfahrensrechtlichen Prinzipien bei Online-Versteigerungen festzuschreiben.

Begründung:

Diese Regeln dienen der Rechtssicherheit. Als Beispiel kann genannt werden, dass in der Generalexécution im Sinne von Art. 256 Abs. 3 SchKG eine Sofortverkaufsoption nicht zulässig ist. Für diese Vorgaben können bereits vorhandene Bewilligungen von kantonalen Aufsichtsbehörden zu Rate gezogen werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 25. Oktober 2022

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Martin Pfister
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- zz@bj.admin.ch (in Word- und PDF-Datei)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (PDF)
- Obergericht (info.og@zg.ch) (PDF)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch) (PDF)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch) (PDF)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (info.awa@zg.ch) (PDF)
- Handelsregister- und Konkursamt (contact.hra@zg.ch) (PDF)
- Verband der zugerischen betriebs- und Konkursbeamten (cornelia.loehri@stadzug.ch) (PDF)
- Datenschutzstelle des Kantons Zug (datenschutz.zug@zg.ch) (PDF)
- Staatskanzlei zur Veröffentlichung auf der Homepage (info.staatskanzlei@zg.ch) (PDF)



Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

5. Oktober 2022 (RRB Nr. 1334/2022)

**Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs
(Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung);
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 22. Juni 2022 haben Sie uns zur Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung) eingeladen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns zu den einzelnen Teilbereichen wie folgt:

Wir begrüssen, dass auch im Konkurswesen die Digitalisierung Einzug halten soll. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass die Verankerung eines Anspruchs auf elektronische Aus- und Zustellung zu einer erheblichen Änderung der Abläufe auf den Betreibungs- und Konkursämtern führen wird. Zwar können bereits heute gemäss Art. 33a Abs. 1 SchKG Eingaben in elektronischer Form erfolgen. Diese sind im Kanton Zürich aber die Ausnahme. Elektronische Verfügungen stellen die Zürcher Betreibungs- und Konkursämter bis heute nicht aus. Zur elektronischen Signierung und Versendung von digitalen Dokumenten durch die Betreibungs- und Konkursämter wird die entsprechende Infrastruktur zu beschaffen sein. Bei 44 Konkursämtern und 57 Betreibungsämtern im Kanton Zürich ist dafür mit einem nicht unerheblichen Aufwand zu rechnen. Zudem dürfte die vorgesehene Änderung zu einem Dualismus in der Verfahrensart führen. So ist in Konkursverfahren bisweilen eine Vielzahl von Gläubigerinnen und Gläubigern beteiligt. Verlangen nur einzelne Gläubigerinnen oder Gläubiger die elektronische Zustellung, sind die Verfahrensakten fortan teils physisch und teils elektronisch zu führen und zu archivieren. In Bezug auf die Prozesse auf dem Konkursamt stellt dies eine gewisse, wenn auch lösbare Herausforderung dar, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Versand eines Gläubigerzirkulars.

A. Betreuungsauskunft (Art. 8a Abs. 3^{bis} VE-SchKG)

Die Ergänzung der Betreuungsauskunft auf dem Betreuungsauszug soll der Einschränkung des Schuldner-tourismus dienen. Im Kanton Zürich ist seit dem 1. April 2020 eine entsprechende Bestimmung in Kraft, wonach das Betreibungsamt, wenn ein Betreuungsauszug über eine Person verlangt wird, abklärt, ob die Person im Betreibungskreis gemeldet ist oder während der letzten fünf Jahre gemeldet war. Zudem vermerkt das Betreibungsamt auf dem Betreuungsauszug das Zuzugs- und das Wegzugsdatum, wenn diese innert der letzten fünf Jahre liegen, bzw. dass die Person innert dieser Frist nicht im Betreibungskreis gemeldet war (§ 6a Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 [EG SchKG, LS 281]). Der Zugriff auf die entsprechenden Daten erfolgt dabei zwingend über die kantonale Einwohnerdatenplattform (§ 23 Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister [LS 142.1]). Wir schliessen aus dem erläuternden Bericht (S. 16 «... wird in der Regel ein Online-Zugriff auf die Daten der Einwohnerkontrolle erfolgen müssen»), dass diese Lösung weiterhin Bestand haben kann. Dies muss unseres Erachtens bereits aus der allgemeinen Organisationsautonomie der Kantone (Art. 47 Abs. 2 Bundesverfassung [BV, SR 101]), aber auch indirekt aus Art. 122 BV folgen.

Ergänzend ist – gestützt auf unsere Erfahrungen – auf folgende Schwachstellen der vorgeschlagenen Lösung hinzuweisen:

- In den meisten Fällen bildet der Ort, an dem die Schriften der Schuldnerin oder des Schuldners bei der Einwohnerkontrolle hinterlegt sind (nachfolgend «Meldeort»), den tatsächlichen Betreuungsort. In seltenen Fällen, namentlich bei den besonderen Betreuungsorten (Art. 48 ff. SchKG), ist dieser jedoch allenfalls nicht deckungsgleich mit dem Meldeort. Im Ergebnis könnte somit ein Betreibungsregisterauszug am Meldeort der Schuldnerin oder des Schuldners leer sein und im Betreibungsregister des Spezialdomizils Einträge enthalten. Die vorliegende Änderung von Art. 8a VE-SchKG vermag daran nichts zu ändern.
- Die Auskunft gemäss Art. 8a Abs. 3^{bis} VE-SchKG beschränkt sich auf den betreffenden Betreibungskreis. Die Person, die um Auskunft ersucht, kann folglich nicht sicher sein, ob in einem anderen Betreibungskreis weitere Einträge bestehen, und sie muss, wenn die angefragte Person in den letzten Jahren umgezogen ist, beim vor dem Umzug zuständigen Betreibungsamt ebenfalls eine Auskunft anfordern.
- In der Praxis bilden Betreibungen, die am Aufenthaltsort eingeleitet werden (Art. 48 SchKG), häufig Anlass zu Unsicherheiten. Auch mit der vorliegenden Anpassung von Art. 8a Abs. 3^{bis} VE-SchKG kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nicht sicher sein, ob doch in einem anderen Betreibungskreis weitere Einträge bestehen.

Diesen Umständen könnte mit der systematischen Verwendung der AHV-Nummer (AHVN13) entgegengetreten werden. Für die systematische Verwendung der AHVN13 durch die Betreibungsämter wird gemäss Art. 153c Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10) eine gesetzliche Grundlage vorausgesetzt. Wir regen an, im SchKG eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen. Dabei verweisen wir darauf, dass das Bundesamt für Justiz kürzlich eine Weisung ankündigte, welche die Betreibungsämter der Schweiz anhält, die AHV-Nummer aus statistischen Gründen bei der ersten Datenerfassung zu ermitteln und im System zu hinterlegen.

Festzuhalten ist jedoch, dass für eine bestmögliche Nutzung der Digitalisierung eine schweizweite Betriebsauskunft in Betracht gezogen werden sollte, bei der die Daten aus einem elektronischen Netzwerk, dem alle Betriebsämter angeschlossen sind, bezogen und der anfragenden Person zur Verfügung gestellt werden können.

Schliesslich verweisen wir darauf, dass im Kanton Zürich bei der Inkraftsetzung von § 6a EG SchKG nicht sämtliche Einwohnerkontrollen Daten über die letzten fünf Jahre elektronisch zur Verfügung stellen konnten. Im Sinne einer Übergangslösung wurden die betroffenen Betriebsämter angewiesen, auf dem Betriebsregisterauszug einen entsprechenden Vorbehalt abzudrucken, der darauf hinwies, dass nicht geprüft werden konnte, ob die betroffene Person in den letzten fünf Jahren im Betriebskreis gemeldet war. Seit Juli 2022 verfügen nun sämtliche Betriebsämter im Kanton Zürich über die Daten der letzten fünf Jahre, sodass der Vorbehalt nicht mehr gedruckt wird. Ob die entsprechenden Daten in allen Gemeinden aller Kantone vorhanden sind, erscheint uns fraglich. Dieser Umstand müsste bei der Inkraftsetzung berücksichtigt werden.

B. Barzahlungen (Art. 12 Abs. 3 VE-SchKG)

Die Betriebsämter müssen bei der Einzahlung am Postschalter Auflagen in Bezug auf die Geldwäscherei erfüllen (Deklarationspflicht), wogegen Schuldnerinnen und Schuldner sich bei Barzahlungen über Fr. 100 000 an das Betriebsamt bezüglich der Herkunft des Geldes nicht erklären müssen. Die vorgeschlagene Änderung trägt diesem Punkt Rechnung und wird begrüsst. Zumindest in der Botschaft sollte jedoch klargestellt werden, worauf sich die Obergrenze von Fr. 100 000 bezieht (einzelne Betreuung und nicht Teilzahlung).

C. Elektronische Zustellung (Art. 34 Abs. 2 VE-SchKG)

Wie im erläuternden Bericht zutreffend ausgeführt, bestehen bei einer «neuen Nummer» (Fortsetzung einer Betreuung bei einem anderen Betriebsamt als auf dem Zahlungsbefehl angegeben) regelmässig Unsicherheiten darüber, ob die Gläubigerin oder der Gläubiger für die Fortführung der Betreuung die Originalurkunde (Zahlungsbefehl bzw. Verlustschein des «ursprünglichen» Amtes) vorzulegen hat. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung ist es den Gläubigerinnen und Gläubigern nun möglich, eine elektronische Zustellung von Mitteilungen, Verfügungen und Entscheiden zu verlangen. Besonders wichtig ist die zuverlässige Unterscheidung des Originals von einem Doppel. Dies wird mit der elektronischen Signatur gewährleistet. Damit ist die Erstellung und die Kennzeichnung des Originals geregelt und entspricht den bundesgerichtlichen Vorgaben (BGE 128 III 380 E. 1.2). Ersetzt das Betriebsamt den ursprünglich ausgestellten Verlustschein mit einem neuen, wird die «Originalurkunde» nicht mehr herausgegeben, sondern nur der neue Verlustschein. Anders verhält es sich, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner eine Teilzahlung direkt bei der Gläubigerin oder dem Gläubiger leistet. Gemäss Art. 150 Abs. 2 SchKG bescheinigt das Betriebsamt auf dem Verlustschein, für welchen Betrag die Forderung noch zu Recht besteht. Dies setzt entweder eine manuelle Anpassung des Originals voraus, was zu einer zweiten ZertES-Unterzeichnung auf demselben Dokument führen würde, oder das Betriebsamt hätte, entgegen dem Wortlaut von Art. 150 Abs. 2 SchKG, einen neuen Verlustschein auszustellen. Gleiches gilt bei der Herabsetzung eines Konkursver-

lustscheines (Art. 265 SchKG), wobei im Kanton Zürich die Betreibungsämter nicht von der gleichen Person geführt werden wie die Konkursämter. Das Betreibungsamt hätte somit das Konkursamt mit der Erstellung eines neuen Originals zu beauftragen.

Für das Betreibungsamt stellt die Umsetzung von Art. 34 Abs. 2 VE-SchKG einen Mehraufwand in der administrativen Erledigung der Geschäfte dar. Das Amt hätte in der Datenbank die betroffenen Gläubigerinnen und Gläubiger entsprechend zu kennzeichnen, sodass diese künftig nur noch elektronische Mitteilungen erhalten. Es ist damit eine weitere Unterscheidung der Personen in der Datenbank nötig. Die Betreibungsämter haben ohnehin Schwierigkeiten damit, die Übermittlung der Akten bzw. Daten an die Gläubigerinnen und Gläubiger zuverlässig zu regeln. Neben den eSchKG-Versionen 2.1.x und 2.2.x, wonach bei letzterer beispielsweise Rechnungen elektronisch übermittelt werden können und somit dafür keine postalische Sendung mehr vorgesehen ist, haben sie nun auch zu berücksichtigen, welche (Gross-)Gläubigerinnen und Gläubiger welchen Übermittlungsweg für spezifische Mitteilungen und Verfügungen gewählt haben. Handelt es sich um Betreuungsurkunden (Zahlungsbefehle oder Konkursandrohungen), sind zudem darauf die entsprechenden (tieferen) Gebühren anzugeben. Diese weitere Unterscheidung der Kommunikation mit den Gläubigerinnen und Gläubigern (aber auch mit den Schuldnerinnen und Schuldner, sofern ein entsprechendes Begehren um elektronische Kommunikation gestellt wird) macht die Bearbeitung fehleranfälliger.

Zu prüfen ist unseres Erachtens überdies, ob Personen, welche die elektronische Eingabe gewählt haben, tatsächlich die Zustellung in Papierform verlangen können sollen.

Aus Sicht der Gerichte ist sodann zu bedenken, dass die vorgeschlagene Regelung in Art. 34 Abs. 2 VE-SchKG – auch wenn sie zur Hauptsache auf elektronische Verlustscheine abzielt – im Zusammenspiel mit Art. 34 Abs. 1 SchKG auch für Zivilgerichte gelten wird, soweit diese als Aufsichtsbehörden nach Art. 13 SchKG tätig sind (insbesondere in Beschwerdeverfahren nach Art. 17 f. SchKG). Das gilt im Kanton Zürich (vgl. § 13 EG SchKG); wir gehen davon aus, dass es sich in anderen Kantonen, in denen Zivilgerichte als Aufsichtsbehörden amten, gleich verhält. Im Übrigen richten sich die Verfahren vor den Zivilgerichten dagegen (abgesehen von hier nicht interessierenden Ausnahmen) stets nach der Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272). Auch diese enthält eine Bestimmung über die elektronische Zustellung (Art. 139 ZPO), die im Wesentlichen mit dem geltenden Art. 34 Abs. 2 SchKG übereinstimmt. Die beiden Bestimmungen wurden mit dem Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur (SR 943.03) in das SchKG bzw. die ZPO eingefügt und einheitlich ausgestaltet. Es ist vor dem Hintergrund des Projektes Justitia 4.0 und der dadurch durch das Bundesamt für Justiz anhand genommenen Gesetzgebungsarbeiten darauf zu achten, dass diese Regelungen auch künftig einheitlich bleiben und keine unnötigen Unterschiede der vor den Zivilgerichten massgeblichen Verfahrensordnungen nach dem SchKG und der ZPO entstehen. Dies liegt auch im Interesse der Rechtsunterworfenen und damit im Besonderen im Verfahren der Beschwerde nach Art. 17 f. SchKG, das oft von juristischen Laiinnen und Laien in Anspruch genommen wird. Abschliessend verweisen wir darauf, dass auf Verordnungsstufe geregelt werden sollte, dass die elektronischen Eingaben in strukturierter Form über die Zustellplattform eSchKG erfolgen müssen. Eingaben in anderer Form müssten übertragen werden, was aufwendig und fehleranfällig wäre. Dazu müsste die Plattform eSchKG allerdings ausgebaut und auf die Bedürfnisse und Anforderungen der Verbundteilnehmenden angepasst werden.

D. Vorgaben an Betreibungsbegehren (Art. 67 Abs. 4 VE-SchKG)

Mit BGE 144 III 355 vom 3. Mai 2018 hat das Bundesgericht die Zulassung von mehr als zehn einzelnen Forderungen in einem Betreibungsbegehren mangels einer gesetzlichen Grundlage gutgeheissen. Dies hat bei den Betreibungsämtern zu Schwierigkeiten geführt, da sie in den (seltenen) Fällen, in denen die Gläubigerin oder der Gläubiger mehr als zehn Forderungen mit einem Begehren in Betreuung setzte, nicht ohne zusätzlichen Aufwand in die Software einspeisen konnten bzw. die entsprechenden Betreuungsurkunden von Hand anpassen mussten (gegebenenfalls mit einem zusätzlichen Blatt). Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Bearbeitung der Geschäftsfälle vereinfacht und sorgt zugleich für eine Verbesserung der Rechtssicherheit, was wir begrüessen.

E. Versteigerung über private Online-Plattformen (Art. 129a und 256 Abs. 1 VE-SchKG)

Art. 129a VE-SCHKG: Das SchKG kennt als mögliche Verwertungsarten die öffentliche Versteigerung (Art. 125 ff. SchKG), den Freihandverkauf (Art. 130 SchKG) sowie die Forderungsabtretung (Art. 131 SchKG). Dem Bedürfnis der Online-Verwertung wurde im Kanton Zürich insofern entsprochen, als 2018 den Betreibungsämtern vom Obergericht die «eGant» bewilligt wurde. Seither können im Rahmen der öffentlichen Versteigerung bewegliche Gegenstände und Forderungen online verwertet werden. Die Erfahrungen sind durchwegs positiv. Im Zuge des Bewilligungsverfahrens wurden verschiedene Vorgaben der öffentlichen Versteigerung erfüllt, die bei der Übertragung in die digitale Welt berücksichtigt werden mussten (z. B. dreimaliger Aufruf).

Die Versteigerung über eine private Online-Plattform als neue zusätzliche Verwertungsart weist zahlreiche Vorteile gegenüber der öffentlichen Versteigerung auf. Beispielsweise kann damit ein grösseres Publikum erreicht werden (damit wird dem Gebot der Erlösmaximierung Genüge getan), die Verwertungskosten halten sich in einem überschaubaren Rahmen (u. a. entstehen keine Publikationskosten) und das Betreibungsamt ist in seinem Vorgehen flexibler. Gerade die geringen Verwertungskosten und die Flexibilität führten dazu, dass sich in den letzten Jahren in der Praxis der Freihandverkauf gemäss Art. 130 SchKG immer grösserer Beliebtheit erfreute. Eine Partei kann dieses Verfahren jedoch mit einer formlosen und unbegründeten Ablehnung verhindern. Mit Art. 129a Abs. 2 in Verbindung mit Art. 132a Abs. 4 VE-SchKG muss die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer nun die Ablehnung für die vorgesehene Verwertungsart begründen, was letztlich zu grösserer Rechtssicherheit führt.

Art. 256 Abs. 1 VE-SchKG: Dass die Konkursämter zukünftig die Möglichkeit haben sollen, Konkurssubstrat grundsätzlich voraussetzungslos über private Online-Auktionsplattformen zu veräussern, wird ausdrücklich begrüsst. Im Vorentwurf ist der Verweis auf Art. 129a VE-SchKG betreffend das konkrete Vorgehen bei der Online-Auktion in Abs. 1 von Art. 256 VE-SchKG enthalten, und Art. 231 Abs. 3 Ziff. 2 SchKG, der bloss auf die Abs. 2–4 von Art. 256 SchKG verweist, soll nicht geändert werden. Wir verstehen die Vorlage deshalb so, dass in summarischen Konkursverfahren insbesondere die Vorgabe von Art. 129a Abs. 2 VE-SchKG, wonach die Beteiligten vorab durch Verfügung über die geplante Online-Versteigerung informiert werden müssen, nicht gilt.

Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass bei der Verwertung von Vermögensgegenständen von bedeutendem Wert im Sinne von Art. 256 Abs. 3 SchKG sogenannte Sofort-



Kaufen-Optionen nicht zulässig seien, da damit das Recht der Gläubigerinnen und Gläubiger, höhere Angebote zu machen, eingeschränkt werde (S. 23). Dabei wurde wohl übersehen, dass das «Recht auf höheres Angebot» eine Voraussetzung der Zulässigkeit eines Freihandverkaufs ist (Art. 256 Abs. 3 SchKG), die Versteigerung über eine private Online-Plattform aber als neue, eigenständige, damit vom Freihandverkauf abgegrenzte Verwertungsart im Gesetz verankert werden soll (Art. 129a, 256 Abs. 1 VE-SchKG). Die einzige Voraussetzung dieser Verwertungsart ist diejenige der Annahme eines besseren Verwertungsergebnisses (erläuternder Bericht, S. 21 und 24). An die Voraussetzungen des Freihandverkaufs, wie auch das «Recht auf höheres Angebot», ist diese Verwertungsart nicht gebunden.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Ernst Stocker

Dr. Kathrin Arioli

